

BUNDESRAT

Bericht über die 350. Sitzung

Bonn, den 20. März 1970

Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen	51 A
Zur Tagesordnung	51 B
Anderung der Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofes	51 B
Beschluß: Zustimmung gemäß § 140 des Gerichtsverfassungsgesetzes	51 B
a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1970 (Haushaltsgesetz 1970) (Drucksache 100/70)	
b) Mehrjähriger Finanzplan des Bundes 1969 bis 1973 (Drucksache 101/70)	51 B
Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	51 C, 57 D
Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	54 A
Dr. Filbinger (Baden-Württemberg)	54 D
Koschnick (Bremen)	57 B
Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	58 A
Jaumann (Bayern)	61 A
Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein)	69 B, 70 A
Becker (Saarland)	70 C
Dr. Heinsen (Hamburg)	63 B

Beschluß:

Zu a) Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 110 Abs. 3 GG	63 A
Zu b) Billigung einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Stabilitätsgesetzes	63 C
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drucksache 113/70)	63 C
Weiß (Hamburg), Berichterstatter	63 C
Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	64 C
Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	65 C
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG	67 A
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 114/70)	67 A
Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein)	71 A
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG. Annahme einer EntschlieÙung	67 B

- Gaststättengesetz** (Drucksache 128/70) . . . 67 B
 Koschnick (Bremen) 71 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 1 GG 67 B
- Gesetz über den Wegfall des von Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Beitrags** (Drucksache 150/70) 67 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 1 GG 67 B
- Gesetz zu dem Zusatzvertrag vom 7. Februar 1969 zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter** (Drucksache 151/70) 71 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 1 GG 71 D
- Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Januar 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit** (Drucksache 152/70) 71 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 1 GG 71 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 und zum Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964** (Drucksache 77/70) . . . 72 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 72 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Assoziierungsabkommen vom 29. Juli 1969 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen** (Drucksache 99/70) 72 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 72 A
- Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Richtlinien des Rates zur Festsetzung der Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Augenoptikers** (Drucksache 625/69) 72 B
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 72 B
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Herstellung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Zucker (Saccharose), Glukose und Dextrose** (Drucksache 25/70) 72 B
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 72 B
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die Verlängerung der in Artikel 7 Absatz 1 C) der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit Lebendvieh vorgesehenen Frist** (Drucksache 59/70) 72 B
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 72 B
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes** (Drucksache 111/70) 72 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 72 B
- Verordnung über die Entwertung der Beitragsmarken der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten** (Drucksache 88/70) 72 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 72 C
- Verordnung über Fachausschüsse für die Fachvermittlungsstellen für Seeleute** (Verordnung zu § 207 AFG) (Drucksache 69/70) 72 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 72 C
- Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschau-Verordnung** (Drucksache 89/70) 72 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 72 B
- Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide** (Drucksache 98/70) 72 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 72 C
- Elfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung** (Drucksache 92/70) 72 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 72 C

Verordnung über eine Düngemittelstatistik (Drucksache 55/70)	72 D	gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	68 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	72 C	Entwurf eines Umstellungsschlußgesetzes (Drucksache 95/70)	68 A
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Benennung von Waren als land- wirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkun- gen (Drucksache 87/70)	72 D	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	68 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	72 C	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ände- rung des Gesetzes über eine Schlachtge- wichtsstatistik (Drucksache 78/70)	68 A
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Einkommen- steuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1967 (ESTER 1969) (Drucksache 86/70)	72 D	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	68 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG	72 C	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wie- dergutmachung nationalsozialistischen Un- rechts in der Sozialversicherung (Druck- sache 73/70)	68 B
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Körperschaft- steuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1964 (KStER 1969) (Drucksache 107/70)	72 D	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	68 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG	72 C	Vorschlag der Kommission der Europä- schen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechts- vorschriften der Mitgliedstaaten über schäd- liche Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung (Drucksache 607/69)	68 B
Berufung von Mitgliedern der Anstaltsver- sammlung der Landwirtschaftlichen Renten- bank (Drucksache 75/70)	72 D	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme	68 B
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 75/70	72 D	Vorschlag der Kommission der Europä- schen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvor- schriften der Mitgliedstaaten für Kaseine und Kaseinate (Drucksache 17/70)	68 C
Bestellung eines Mitglieds des Verwal- tungsrats der Lastenausgleichsbank (Druck- sache 103/70)	73 A	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme	68 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 103/70	72 D	Verordnung über die Bildung von Konjunk- turausgleichsrücklagen durch Bund und Länder im Haushaltsjahr 1970 (Drucksache 102/70)	68 C
Vorschlag eines weiteren Mitglieds der forstwirtschaftlichen Abteilung des Bewer- tungsbeirats (Drucksache 32/70)	73 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	68 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 32/70	72 D	Vierte Verordnung zur Änderung der Ver- ordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch (Drucksache 108/70)	68 D
Verfahren vor dem Bundesverfassungsge- richt (Drucksache 135/70)	73 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen	68 D
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	73 A	Nächste Sitzung	68 D
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (Drucksache 82/70)	67 C		
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter	73 A		
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen			

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Röder
Ministerpräsident des Saarlandes

Schriftführer:

Hellmann (Niedersachsen)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Dr. Schieler, Justizminister
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Jaumann, Staatssekretär im Staatsministerium
der Finanzen

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister von Berlin
Hoppe, Senator für Justiz
Dr. König, Senator für Wirtschaft

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel
Speckmann, Senator für die Finanzen

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister,
Präsident des Senats
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
Weiß, Senator, Arbeits- und Sozialbehörde

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister des Innern
Dr. Lang, Minister der Finanzen

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wieder-
aufbau

Saarland:

Becker, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und
Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Minister-
präsidenten und Innenminister

Von der Bundesregierung:

Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung
Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekre-
tär beim Bundeskanzler
Dr. Reischl, Palamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen
Dr. Auerbach, Staatssekretär des Bundesmini-
steriums für Arbeit und Sozialordnung
Frau Dr. Hamm-Brücher, Staatssekretär des
Bundesministeriums für Bildung und Wissen-
schaft

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

350. Sitzung

Bonn, den 20. März 1970

Beginn: 11.00 Uhr

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 350. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung der heutigen Sitzung eintreten, habe ich gemäß § 33 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Der **Senat des Landes Berlin** hat in seiner Sitzung am 17. März 1970 beschlossen, Herrn Senator für Schulwesen Gerd Löffler zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates zu bestellen. Herr Löffler ist der Amtsnachfolger des Herrn Senator a. D. Carl-Heinz Evers, der am 4. März 1970 aus dem Senat von Berlin und damit auch als stellvertretendes Mitglied des Bundesrates ausgeschieden ist.

Herr Senator Evers hat dem Bundesrat seit dem 19. März 1963 angehört. Der Bundesrat dankt Herrn Senator Evers für seine Mitarbeit im Plenum und in den Ausschüssen. Dem neuen Mitglied, Herrn Senator Löffler, wünschen wir eine gute Mitarbeit.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Wir sind übereingekommen, sie um die Bestätigung der Änderung der Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofes zu ergänzen. Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung sind mir nicht bekannt. Ich kann daher feststellen, daß das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden ist.

Um das gleich mit zu erledigen, frage ich, ob Sie entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses mit der **Änderung der Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofes** einverstanden sind. Wenn ja, dann bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**; der Punkt ist damit erledigt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

- a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1970 (Haushaltsgesetz 1970)** (Drucksache 100/70);
- b) **Mehrjähriger Finanzplan des Bundes 1969 bis 1973** (Drucksache 101/70).

Berichtersteller für den Finanzausschuß ist Herr Kollege Wertz. Ich erteile ihm das Wort.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Die bis 1973 fortgeschriebene Finanzplanung des Bundes und der Entwurf des Bundeshaushaltsplanes 1970/71 stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Ich bin deshalb dankbar, daß beide Planungsinstrumente zu einem Tagesordnungspunkt zusammengefaßt worden sind und in einem einheitlichen Bericht behandelt werden können. Finanzplan und Haushaltsplan beruhen auf denselben gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten. Darauf näher einzugehen, kann ich mir angesichts der regen wirtschaftspolitischen Diskussion in den letzten Wochen versagen.

Nach dem vorliegenden **Finanzplan** sollen die Gesamtausgaben des Bundes von 91,4 Milliarden DM in 1970 (d. i. das Haushaltsvolumen ohne Berücksichtigung der Konjunktursperre) auf 111,4 Milliarden DM in 1973 ansteigen. Die Ausgaben des Bundes werden demzufolge in dem Zeitraum 1969 bis 1973 im Jahresdurchschnitt rund 8 v. H. und damit stärker als das zur Zeit erwartete nominale Bruttosozialprodukt zunehmen.

Obwohl die Bewegungsfreiheit innerhalb der Finanzplanung durch zwangsläufige Ausgaben ohnehin stark eingeengt ist, schlägt sich in der Finanzplanung eine Anzahl **neuer Schwerpunkte** nieder, insbesondere

in der Kriegsopferversorgung durch die Anpassungsregelung ab 1970 und die Dynamisierung ab 1971,

heim Familienlastenausgleich durch Vorverlegung der Kindergeldverbesserung auf den 1. Oktober 1970,

beim Wohngeld in Form einer weiteren Verbesserung ab 1971,

bei der Vermögensbildung durch Verbesserung des 312-DM-Gesetzes,

zugunsten der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Verkehrs durch erhebliche Verstärkung der Bundesmittel,

(B)

(D)

(A) im Bildungs- und Wissenschaftsbereich, wodurch sich die Aufwendungen in diesem Bereich bis 1973 gegenüber 1969 mehr als verdoppeln werden.

zugunsten des Sportstättenbaus, der Krankenhausfinanzierung und der Städtesanierung.

Da meine Aufgabe darin besteht, Ihnen über die **Beratungen des Finanzausschusses** näher zu berichten, darf ich hier darauf verzichten, weiter in die Details zu gehen. Die Vorschläge des Finanzausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 101/1/70 vor.

Im ersten Teil seiner Empfehlungen drückt der Finanzausschuß den Wunsch nach der seiner Ansicht nach unerläßlichen Erörterung des Finanzplans im **Finanzplanungsrat** aus, was bisher noch nicht geschehen konnte. Bei den bevorstehenden Beratungen im Finanzplanungsrat werden wir über das überproportionale Wachstum der Bundesausgaben in Relation zu den dynamischen Tendenzen in den Ländern und Gemeinden sprechen müssen. Denn der Anstieg der Bundesausgaben könnte gegenüber der durchschnittlichen jährlichen Zunahme der Haushalte aller Gebietskörperschaften sowie der Sozialversicherungsträger von zusammen 7,5 v. H. eine Beeinträchtigung der übrigen öffentlichen Bereiche darstellen. Eine ausgewogene Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts muß aber sowohl mittel- als auch langfristig unser aller Ziel bleiben, wenn sich der kooperative Föderalismus als Maxime des gesamtstaatlichen Handelns bewähren soll.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der **Bildungs- und Wissenschaftsförderung** begrüßt es der (B) Finanzausschuß, daß der Finanzplan diesen Aufgabenbereich als besonderen Schwerpunkt ausweist. Die vorgesehene starke Ausweitung der Ausbildungsförderung setzt aber einen entsprechenden Ausbau der Bildungseinrichtungen mit weit höheren Aufwendungen der Länder voraus. In diesem Zusammenhang weist der Finanzausschuß bereits jetzt darauf hin, daß die Länder ihre steigenden Verpflichtungen auf dem Bildungssektor nur bei einer angemessenen Erhöhung ihres Anteils an der Umsatzsteuer ab 1. Januar 1972 erfüllen können.

In einer besonderen Entschließung richtet der Finanzausschuß an die Bundesregierung die Bitte, die künftige Behandlung der Maßnahmen, die zum **Schutz der Steinkohle gegen das Heizöl** eingeführt worden sind, zu überdenken. Zwar kann die derzeitige konjunkturelle Situation nicht darüber hinwegtäuschen, daß die strukturellen Probleme im deutschen Steinkohlenbergbau noch nicht gelöst sind. Eine knappe Mehrheit der Ländervertreter hat aber wegen der verbesserten Absatzlage vorgeschlagen, von den bisherigen repressiven Maßnahmen auf dem Heizölmarkt künftig abzusehen.

Dies sind einige Anmerkungen zu dem Finanzplan des Bundes 1969 bis 1973. Wie gesagt, werden die Finanzminister der Länder im Finanzplanungsrat weiteres vorzubringen haben.

Soweit der Finanzausschuß Empfehlungen anderer, mitberatender Ausschüsse ausdrücklich widersprochen hat, geschah dies hier, wie übrigens auch

in manchen Fällen bei der Beratung des Bundeshaushalts, weil in den anderen Fachausschüssen die Deckungsfrage offen geblieben war und der Finanzausschuß in der ohnehin knapp bemessenen Finanzierung keine adäquaten Reserven fand. (C)

Damit komme ich zum **Entwurf des Haushaltsgesetzes 1970** und zum Bundeshaushaltsplan 1970/71.

Die **veränderte Gestalt des Haushalts** fällt als erstes auf. Sie ist nicht ohne Problematik. Nach § 12 BHO ist der Ihnen vorliegende Haushaltsentwurf in einen Verwaltungshaushalt und einen Finanzhaushalt gegliedert, wobei sich der Verwaltungshaushalt auf die Haushaltsjahre 1970 und 1971 erstreckt. Förmlich, d. h. durch Haushaltsgesetz festgestellt, wird jedoch nur der Verwaltungs- und Finanzhaushalt 1970. Der Finanzausschuß hat mit Interesse von der Absicht des Bundesministers der Finanzen Kenntnis genommen, die Aufteilung in einen Verwaltungs- und Finanzhaushalt für 1971 wieder aufzugeben und alle Titel in einem Einjahresplan zusammenzufassen. Bei dieser Sachlage hat der Finanzausschuß von einer Stellungnahme zu dem Entwurf des Verwaltungshaushalts 1971 abgesehen.

Der **neue Bundeshaushalt** schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 91,43 Milliarden DM ab. Gegenüber dem Ist des Haushaltsjahres 1969 bedeutet das eine Steigerung von rund 12 v. H. Ein derartig hoher Ausgabenzuwachs würde in der Tendenz den Zuwachsraten des neuen Finanzplans bis 1973 entsprechen und geringfügig über der voraussichtlichen Steigerung des Bruttozialprodukts liegen. Diesen als prozyklisch anzusehenden Zuwachs will (D) die Bundesregierung vermeiden, indem sie ihre Ressorts verpflichtet, insgesamt 2,7 Milliarden DM nicht auszugeben. Unter Berücksichtigung dieser haushaltsgesetzlich angeordneten Sperre verbleiben Gesamtausgaben von 88,75 Milliarden DM und ein Zuwachs gegenüber dem Ist 1969 in Höhe von rund 8,8 v. H.

Neben der Haushaltssperre ist die **Konjunkturausgleichsrücklage** das Instrument, mit dem die Bundesregierung einen konjunkturgerechten Haushalt herbeiführen will. Die Art, in welchem Verhältnis beide zueinander konzipiert sind, entscheidet über das Ausmaß des konjunkturtwirtschaftlichen Stabilisierungseffekts. Der Finanzausschuß des Bundesrates schlägt vor, die Mittel für die Rücklage nicht den aus der Haushaltssperre ersparten Beträgen zu entnehmen, sondern daneben, d. h. zusätzlich aufzubringen. Das entsprach auch den Intentionen des Finanzplanungsrates, denen Bund und Länder zugestimmt haben.

Die empfohlene Veranschlagung einer **globalen Minderausgabe** wird sich nicht leicht verwirklichen lassen. Das ist uns allen gegenwärtig. Ich darf mir die persönliche Anregung gestatten, entsprechende Vorschläge im Finanzplanungsrat zu erörtern. Mit der zusätzlichen Ausgabenbegrenzung würde sich die Steigerungsrate des Bundeshaushalts 1970 gegenüber dem Ist 1969 auf 7 v. H. vermindern, auf einen Satz, der unter der in der mittelfristigen

- (A) Finanzplanung veranschlagten durchschnittlichen jährlichen Zunahme der gesamten öffentlichen Haushalte läge. Der Bundesfinanzminister hat schon zu erkennen gegeben, daß die restriktive Haushaltsführung des 1. Halbjahres 1970, die nur zu einem Steigerungssatz von 4 v. H. führt, nicht eine gefährliche Kumulation der Ausgaben im 2. Halbjahr 1970 bewirken darf. Der Finanzausschuß unterstützt diese Intention.

Von den **Empfehlungen**, die der **Finanzausschuß** Ihnen über die bereits genannten Vorschläge hinaus unterbreitet, hebe ich nur noch stichwortartig folgende heraus.

Trotz des Inkrafttretens der Finanzreform besteht wiederum Veranlassung, die zu zahlreichen Titeln ausgebrachten **Mittleistungsverpflichtungen der Länder** zu beanstanden. Der Finanzausschuß bekräftigt seine Ansicht, daß der Bund endlich von den seit Jahren kritisierten **Dotationsauflagen** absehen sollte.

In einer Entschliebung appelliert die Mehrheit des Finanzausschusses an die Bundesregierung, die Aussetzung der **Frachthilfe für Kohletransporte** rückgängig zu machen.

Eine weitere Entschliebung bezieht sich auf die neue Kompetenz des Bundes für die **Krankenhausfinanzierung**. Einer Initiative des Bundes auf diesem Gebiet wird entgegengesehen.

In einigen Punkten gelangte der Finanzausschuß zu Ansatzverminderungen. Bei den **Wohnungsbauprämien** ergab sich aus der Entwicklung der Ist-Ausgaben in den vergangenen Jahren, daß der Ansatz für 1970 um mindestens 50 Millionen DM zu hoch geschätzt ist.

Eingehend befaßte sich der Finanzausschuß mit den im Einzelplan 31 vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der **Bildungsplanung**. Gewiß soll der Bund tatkräftig zur Reform des Bildungssystems beitragen. Das folgt aus dem neuen Artikel 91 b GG, der dem Bund eine Zuständigkeit und damit Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Bildungsaufgaben, soweit sie die Planung betrifft, zugewiesen hat. Dies sollte jedoch in den Grenzen seiner finanziellen und praktischen administrativen Möglichkeiten geschehen. Die offensichtlich bis in das kleinste Detail beabsichtigte Beteiligung des Bundes bei Modellversuchen in der ganzen Breite vom Vorschulsektor bis zur Hochschule, beim Schulbau usw. muß zwangsläufig zu einer Überbürokratie und zu einer Verwischung der Kompetenzen führen, die das Erziehungswesen in der Bundesrepublik eher komplizierter als dem Staatsbürger eingänglicher gestaltet. Eine Mehrheit des Ausschusses hatte auch Bedenken, ob die für Maßnahmen zur Erneuerung und raschen Verbesserung des Bildungssystems veranschlagten 50 Millionen DM etwa von der Jahresmitte an sinnvoll tatsächlich verausgabt werden können. Der Finanzausschuß entschied sich dafür, 30 Millionen DM zu streichen.

Eine weitere Kürzung schlägt er bei den im Einzelplan 32 ausgebrachten Ansätzen für die Ver-

zinsung der Bundesanleihen, Kassenobligationen, Schulbuch- und Schuldscheindarlehen vor. Die Beträge für 1970 sind trotz der günstigen Entwicklung bei der Kreditaufnahme im vergangenen Jahr so hoch, daß sie auch unter Berücksichtigung der momentanen Kreditverteuerung um mindestens 50 Millionen DM übersetzt erscheinen. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, daß der Bund bei Durchführung der vorgesehenen Ausgabebeschränkungen voraussichtlich auf neue Anleihen verzichten kann und höchstens zu Umschuldungen veranlaßt ist.

Eine im Verhältnis zu dem bisher Ausgeführten geringfügige Kürzung von 370 000 DM erscheint bei dem Ansatz für die Anlegung und Ersatzbeschaffung von Lebensmittelvorräten im Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung — möglich.

Die nach Ansicht des Finanzausschusses **disponiblen Deckungsmittel** sollten wie folgt verwendet werden.

Er schlägt vor, den Ansatz für Maßnahmen zur Sicherungsverfilmung nicht bundeseigenen Kulturguts im Einzelplan 36 um 370 000 DM zu erhöhen. Er empfiehlt, den Ansatz für die Förderung der Sonderforschungsbereiche an den wissenschaftlichen Hochschulen um 12 Millionen DM aufzustocken.

100 Millionen DM sollen im Einzelplan 60 unter einem neuen Titel für „Zuweisungen an die Länder für Strukturmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft“ zur Verfügung gestellt werden. Der Ansatz ist an dem neuen Art. 104 a Abs. 4 GG orientiert, wonach der Bund ermächtigt ist, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums Finanzhilfen zu gewähren.

Der Finanzausschuß hat sich in diesem Zusammenhang mit dem Anliegen der leistungsschwachen, ausgleichsberechtigten Länder befaßt, die vom Bund vorgesehenen **Ergänzungszuweisungen** zu erhöhen. Dabei wurden die Verhandlungen über die Finanzverfassungsreform erneut in Erinnerung gerufen. Vor ihrem Hintergrund schlug sich schließlich als Mehrheitsmeinung die Auffassung nieder, die in der eben dargestellten „liberalen“ Auslegung des Art. 104 a GG ihren Ausdruck findet. Für den Restbetrag von 18 Millionen DM, der aus den vorgeschlagenen Haushaltsverbesserungen verbleibt, empfiehlt der Finanzausschuß, eine Verminderung der Einnahmen aus Krediten vorzusehen.

Wenn ich, meine sehr verehrten Damen und Herren, zum Abschluß meines Berichts den Finanzplan und den Haushaltsplan des Bundes noch einmal als ganzes auf mich wirken lasse, drängt sich die Feststellung auf, daß auch in diesem Jahre durch das überproportionale Anwachsen der konsumtiven Ausgaben der Raum für die lebensnotwendige weitere Verstärkung der Investitionen und infolge dessen auch für eine wirksamere Beeinflussung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Wege fiskalpolitischer Maßnahmen weiter eingeengt zu werden droht. Unser gemeinsames Bemühen wird deshalb darauf gerichtet sein müssen, diese Tendenz zu überwinden.

(A) **Präsident Dr. Röder:** Ich danke Herrn Kollegen Wertz für seine Berichterstattung und darf nunmehr Herrn Kollegen Dr. Schlegelberger das Wort erteilen.

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** hat bei der Prüfung des diesjährigen Haushalts wie auch bei der Erörterung der Finanzplanung wenig Anlaß zur Freude und Zufriedenheit gehabt. Die nicht unbeträchtliche Ausweitung des Haushaltsvolumens in diesem Jahr wie auch die für die kommenden Jahre vorausgeplante entfällt schwerpunktmäßig auf andere Bereiche als die, für die der Ausschuß zuständig ist. Dafür lassen sich gute Gründe anführen. Wie in den vergangenen Jahren betrachten wir es jedoch als unsere Aufgabe, mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, daß die Konzentration öffentlicher Mittel auf die Förderung bestimmter als besonders dringlich angesehener Maßnahmen zur Folge hat, daß andere Aufgaben, die vielleicht etwas weniger im Blickfeld liegen oder auch liegen sollen, aber für unsere allgemeine Sicherheit kaum weniger bedeutsam sind, dafür zurückstehen müssen.

Bevor ich darauf im einzelnen eingehe, möchte ich zunächst noch unserer Befriedigung darüber Ausdruck geben und dankbar anerkennen, daß der Haushalt 1970 für den **Sportstättenbau** erneut erhebliche Mittel vorsieht. Das gilt einmal für das Olympia-Bauprogramm, zum anderen aber auch für den Bau von Sportstätten für den Spitzensport und erstmalig für Zuschüsse zu Bauten für die Fußballweltmeisterschaft 1974.

(B)

Ein weniger erfreulicher Aspekt tat sich auf einer anderen Seite dieses Haushalts auf. Dort drückt sich die Absicht der Bundesregierung aus, ein „**Institut für Bevölkerungs- und Familienforschung**“ zu errichten. Leider war keiner der im Ausschuß anwesenden Vertreter der Bundesregierung in der Lage, uns Sinn und Zweck dieses Unternehmens zu erläutern. So blieben wir auf die Darstellung im Haushaltsplan angewiesen, die ein Musterbeispiel dafür ist, wie man mit vielen Worten nichts sagen kann, und die ich Ihnen deshalb nicht vorenthalten will. Es heißt dort:

Das Institut hat die Aufgabe,

1. wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Bevölkerung und Familie, insbesondere für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesregierung, zu betreiben;
2. die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf den Gebieten der Bevölkerung und Familie zusammen nutzbar zu machen;
3. die Bundesregierung über wichtige Vorgänge und Forschungsergebnisse auf den Gebieten der Bevölkerung und Familie zu unterrichten, ihr wissenschaftliche Grundlagen auf diesen Gebieten für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu liefern und sie in Einzelfragen zu beraten.

Herr, dunkel bleibt der Rede Sinn! Es ist ohnehin (C) bestürzend — sonst würde ich es nicht erwähnen —, beim Durchblättern des Haushalts festzustellen, welche **Vielzahl von Sondereinrichtungen** der verschiedensten Art im Laufe der Jahre schon entstanden sind und an dem allgemeinen Finanzkuchen zehren. Die Bundesregierung wäre deshalb gut beraten, wenn sie mindestens an die Neuerrichtung solcher Einrichtungen einen sehr strengen Maßstab anlegte; vielleicht sollte sie auch das Problem der Durchforstung einmal aufgreifen.

Und nun, meine Herren, bin ich an dem Punkt angekommen, wo ich zur Begründung der Entschließungsanträge ein ernstes Wort zur Lage der **Zivilverteidigung** sagen mußte. So war es im Innenausschuß auf Wunsch aller Ländervertreter ausdrücklich vorgesehen.

Ich möchte davon — nicht aus Zeitgründen — bewußt Abstand nehmen. Mir scheint nämlich, daß dafür heute in der gegenwärtigen Situation nicht der richtige psychologische und politische Zeitpunkt ist. Denn wie auch immer man den von der Bundesregierung eingeschlagenen Weg bewerten mag, niemand kann aus nationaler Einsicht verantworten, den steinigen Weg noch steiniger zu machen, der anderen Seite möglicherweise einen billigen Vorwand zum Angriff gegen die Bundesregierung zu geben oder unseren aufrichtigen Friedenswunsch verdächtigen zu lassen.

Wer um die Dinge der Zivilverteidigung weiß, weiß zwar auch, daß die Forderung nach ihr nichts anderes bedeutet als die Forderung nach Humanität in einer Situation höchst unhumaner Art. Aber wir sind nicht Herr darüber, daß — wie man heute (D) so schön sagt — die Motivation eines noch so sachlichen Berichts in ihr Gegenteil, etwa als Ausdruck von Militarismus und Aggressionswillen, gekehrt wird. Das aber muß auf jeden Fall vermieden werden. Hier muß ein noch so wichtiges Teilgebiet hinter das Gesamtziel der Politik zurücktreten.

Ich breche daher an dieser Stelle bewußt ab: „dum tacent clamant“ als Memento für den Bundestag und die Bundesregierung. Die Anträge des Innenausschusses liegen zur Beschlußfassung vor. Ich bitte um ihre Annahme.

Präsident Dr. Röder: Ich danke Herrn Dr. Schlegelberger für seine Ausführungen und erteile nunmehr dem Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, Herrn Dr. Hans Filbinger, das Wort.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im vergangenen Jahr sind die Einnahmen der öffentlichen Gesamthaushalte mit 15,3 v. H. stärker gestiegen als je zuvor in den sechziger Jahren. Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern haben sogar um 18,5 v. H. zugenommen. Dieser Zuwachs beträgt 19,5 Milliarden DM; das ist mehr als das gesamte Steuer- und Zollaufkommen des Bundes im Jahre 1952. Für 1970 liegen die geschätzten Steuerein-

(A) nahmen des Bundes um mehr als 9 Milliarden DM über den Ansätzen der ersten Finanzplanung aus dem Jahre 1967 und im Jahre 1971 um fast 10 Milliarden DM darüber.

Durch diese Entwicklung sind Bund und Länder um einige sehr ernste finanzpolitische Entscheidungen herumgekommen, die unausweichlich geworden wären, wenn die Konjunktur sich nicht so günstig gestaltet hätte. Aber dennoch blicken wir nicht ohne Sorgen in die Zukunft, denn es wird immer deutlicher, daß die Zügelung einer überhitzten Konjunktur durch die öffentliche Hand weit schwieriger ist als die Überwindung einer Rezession.

Als 1967 das **Stabilitäts- und Wachstumsgesetz** geschaffen wurde, gingen seine Schöpfer davon aus, daß eine Lage, wie sie heute herrscht, gemeistert werden könne durch kompensatorische Kürzung von Staatsausgaben, durch Abschöpfung liquider Mittel mit Hilfe von Konjunkturausgleichsrücklagen und durch steuerliche Maßnahmen, insbesondere durch Steuererhöhungen zur Verminderung der Kaufkraft.

Wie ist die Lage heute? Trotz der Sperren und Ausgleichsrücklagen von Bund und Ländern ist der **Ausgabenzuwachs des Bundeshaushalts** noch ziemlich hoch; er beträgt nach der Regierungsvorlage mindestens 8,8 v. H. und, wenn die Empfehlung des Finanzausschusses für eine sachgerechte Behandlung der Konjunkturausgleichsrücklage verwirklicht wird, immer noch 7 v. H.

Von der Möglichkeit, durch steuerrechtliche Maßnahmen konjunkturdämpfend zu wirken, hat die Bundesregierung entgegen den Empfehlungen ihres Bundeswirtschaftsministers keinen Gebrauch gemacht. Im Gegenteil: ab 1. Juli 1970 sollen sogar von der Regierungskoalition beschlossene Steuerentkungen in Kraft treten. Das entspricht kaum dem, was man sich vorgestellt hat, als das Stabilitätsgesetz aus der Taufe gehoben wurde.

Trotz der drastischen Diskonterhöhung durch die Bundesbank wird die boomartige Entwicklung mindestens bis zur Mitte des Jahres weitergehen. Die Maßnahmen der Bundesbank aber haben die Bundesregierung nicht aus der **konjunkturpolitischen Verantwortung** entlassen. Das eigentliche konjunkturpolitische Dilemma dürfte erst ab Mitte dieses Jahres entstehen. Es gibt keine überzeugenden Anhaltspunkte dafür, daß sich bis dahin das konjunkturelle Klima so verändert haben wird, daß die Haushaltssperre von 2,7 Milliarden DM, an der bereits jetzt einzelne Bundesminister kräftig rütteln, aufgehoben werden kann.

Die Länder werden eine **stabilitätsorientierte Politik** des Bundes nach Kräften unterstützen. Sie haben diese Bereitschaft durch Konjunkturausgleichsrücklagen und Ausgabesperren unter Beweis gestellt. Freilich sind ihre Möglichkeiten für eine antizyklische Ausgabengestaltung bei der gegebenen Finanz- und Aufgabenstruktur begrenzt; denn einmal werden in den Länderhaushalten während einer Hochkonjunktur in besonderem Maße ausgabensteigernde Automatismen wirksam: Wir

müssen wegen der konjunkturbedingten Steuer- (C) mehreinnahmen höhere Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zahlen. Unsere Personalausgaben, die im Schnitt über 40 v. H. der Länderausgaben betragen, erhöhen sich durch Besoldungs- und Tarifverbesserungen.

Dazu kommen die Aufgaben, denen sich die Länder unabhängig von der Konjunkturlage schlechterdings nicht entziehen können. Das starke **Anstiegen der Schüler- und Studentenzahlen** zwingt einfach dazu, mehr Studienplätze und Schulräume zu schaffen und mehr Personal einzustellen. Wir können die Schüler und Studenten nicht auf Zeiten vertrösten, in welchen die Konjunkturtheorie wieder eine stärkere Ausweitung von Staatsausgaben empfiehlt. Diese Ausgaben können wir nicht nach der Konjunkturlage manipulieren und die Rolle des konjunkturpolitischen Lückenbüßers spielen lassen.

Was würde unsere Bevölkerung sagen, wenn wir diese öffentlichen Aufgaben je nach Konjunkturlage erfüllen oder nicht erfüllen wollten? Wir würden uns jenem Vorwurf aussetzen, den John Kenneth Galbraith wie folgt formuliert hat:

Der Alkohol, die Schundliteratur und die Zahnpasten — sie alle sonnen sich im Licht des freien Marktes, aber Schulen, Gerichte und städtische Schwimmbäder sind verrufen wie schlechte Regenten.

Meine Damen und Herren, Sie alle könnten die Reihe dieser „verrufenen Regenten“ fortsetzen, indem Sie auf Krankenhäuser, Hochschulen, Kindergärten, Altersheime oder auf Wasserversorgungs- (D) einrichtungen und anderes mehr verweisen.

In der Regierungserklärung des Herrn Bundeskanzlers vom 28. Oktober 1969 steht der Satz: „Bildung und Ausbildung, Wissenschaft und Forschung stehen an der Spitze der Reformen, die es bei uns vorzunehmen gilt.“ Der Herr Bundesfinanzminister hat diese Aussage mehrmals unterstrichen, zuletzt in seiner Haushaltsrede vom 18. Februar dieses Jahres. Der Grundsatz des **Vorranges der Bildungspolitik** in den siebziger Jahren muß aber auch finanzwirtschaftlich verwirklicht werden. Nur dann können wir das kommende Jahrzehnt zu einem **Jahrzehnt der Bildungsreform** machen, wie es notwendig ist.

Der Herr Bundesfinanzminister meint, man müsse sich für die Finanzierung der Bildungsreform etwas Neues einfallen lassen. Ich hoffe, daß dieses Neue nicht nur in einer Theorie besteht, die eine beträchtliche Ausweitung künftiger Nettokreditaufnahmen für möglich hält, ein Gedanke, der dem Herrn Bundesfinanzminister — wie man aus verschiedenen seiner Äußerungen entnehmen darf — offenbar naheliegt.

Es macht einen Unterschied aus, ob solche hohen Kreditaufnahmen während einer Rezession in die Finanzplanung eingebaut werden oder ob das — wie gegenwärtig — während einer Hochkonjunktur geschieht. Ich brauche das im einzelnen nicht näher zu begründen. Wir müssen entscheiden,

(A) welche Alternativen wir wählen wollen: Die Bildungsreform kann entweder finanziert werden durch Zurückdrängung anderer Aufgaben, oder sie muß finanziert werden durch eine höhere Steuerbelastung. Weder nach der einen noch nach der anderen Richtung gibt es Patentlösungen, die nicht problematisch wären. Steuererhöhungen, die nur kurzfristig Mehreinnahmen bringen, auf längere Sicht aber das Wirtschaftswachstum beeinträchtigen und damit zu Einnahmeverminderungen führen, dienen der Bildungspolitik ganz gewiß nicht.

Die Entscheidungen über die **Finanzierung der Bildungsausgaben** müssen bald fallen. Wenn wir nicht 1970/71 die Weichen stellen, werden wir 1980 vor den Trümmern unserer bildungspolitischen Konzeption stehen. Dann wird es nichts mit dem bildungspolitischen Jahrzehnt, von dem ich sprach; dann versäumt dieser Staat eine seiner kardinalen Aufgaben.

Der Herr Bundesfinanzminister hat darauf hingewiesen, daß der Bund für den Haushalt „Bildung und Wissenschaft“ 1970 eine Steigerung um 36 v. H. auf nunmehr 3 Milliarden DM vorgesehen hat und daß ein großer Teil dieser Mittel für den Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen bestimmt sei. Wer würde das nicht begrüßen?

Es darf aber nicht übersehen werden: Der Bund hat nur 3,3 % seines Ausgabevolumens für den Haushalt Bildung und Wissenschaft aufzuwenden. Die Länder hingegen müssen mindestens ein Drittel ihres Ausgabevolumens für Bildung und Wissenschaft festlegen, ja noch erheblich mehr, wenn man auf ein bereinigtes Ausgabevolumen abstellt, das durchlaufende Mittel und Finanzausgleichsleistungen ausscheidet. Es sollte auch nicht übersehen werden: Der Bund wird durch den Schulbereich nicht belastet; im Hochschulbereich hat er nur Investitionszuschüsse zu gewähren. Dagegen ist es Aufgabe der Länder, die Eigenmittel zu diesen Investitionen aufzubringen, den Schulhausbau zusammen mit den Gemeinden voll zu finanzieren und im ganzen Bildungsbereich die Folgekosten zu tragen — und hier gibt es einen Block von nicht zu übersehender Bedeutung, das sind die Personalausgaben.

Die finanzpolitische Problematik der Bildungsreform liegt weniger bei den Investitionen als bei den stark ansteigenden fortdauernden Ausgaben, die allein von den Ländern bestritten werden müssen. Man braucht heute nicht mehr auszuziehen, um das Gruseln zu lernen; es genügt, einige der neueren Berechnungen des Finanzbedarfs für die Erneuerung des Bildungswesens in den 70er Jahren durchzusehen.

Der Herr Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hält eine Verdoppelung der Aufwendungen für Bildung und Wissenschaft bis 1980 für notwendig. Der Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft spricht von einer Steigerung der Ausgaben für Bildung, Ausbildung, Wissenschaft und technische Entwicklung von 1968 bis 1980 bei gleichbleibenden Preisen um das 3,2-fache

und bei Einrechnung von Preissteigerungen um fast das Fünffache. In einer Arbeitsunterlage des Wissenschaftsrates aus jüngster Zeit finden sich Berechnungen, die davon ausgehen, daß sich die Gesamtausgaben und darunter besonders die fortdauernden Ausgaben für den Schul- und Hochschulbereich bis 1980 verdreifachen oder sogar vervierfachen.

Meine Damen und Herren, die Bedarfszahlen beruhen ganz gewiß nicht auf Utopien, sondern — trotz aller Unterschiede im Ergebnis — auf realistischen Berechnungen. Aber auch die Bildungspolitik der 70er Jahre wird nicht die Realisierung des Wünschenswerten sein können, sondern nur die Kunst des Möglichen. Das mögliche Optimum werden wir nur erreichen, wenn die **Finanzkraft der Länder** entscheidend gestärkt wird; denn mit der Finanzkraft der Länder, die die Hauptlast der Reform zu tragen haben, steht und fällt der Erfolg.

Wie sieht es damit aus? Ich muß Sie mit einigen Zahlen belästigen, die aber für die Länder alarmierend sind.

Nach der Steuerschätzung vom 20. Januar 1970 werden die Gemeinden durch die Finanzreform in den Jahren 1970 bis 1974 13,4 Milliarden DM gewinnen. Diesem Gewinn stehen Verluste der Länder in Höhe von 11,3 Milliarden DM und Verluste des Bundes in Höhe von 2,1 Milliarden DM gegenüber. Also Ergebnis: die Länder finanzieren bis 1974 fast 85 % der Gemeindefinanzreform, der Bund etwas mehr als 15 %. Außerdem: den Ländern stehen für die Bildungspolitik durch die Finanzreform weniger Mittel zur Verfügung als ohne diese Reform, wenn es, wie festgelegt, bei einem Umsatzsteueranteil für die Länder von 30 % bleibt.

Die **Verluste der Länder** steigen aber von Jahr zu Jahr stärker an als die **Gewinne der Gemeinden**. 1970 gewinnen die Gemeinden 1 827 Millionen DM; die Länder tragen dazu 899 Millionen DM, also 49 %, bei. 1971 gewinnen die Gemeinden 2 230 Millionen DM; die Länder tragen davon 1 464 Millionen DM, also 65 %. 1972 erhalten die Gemeinden zusätzlich 2 644 Millionen DM; davon werden die Länder 2 162 Millionen DM, also 82 % tragen. Im Jahre 1973 gewinnen die Gemeinden 3,1 Milliarden DM; die Länder tragen davon 2,9 Milliarden DM, der Bund noch ganze 200 Millionen DM. Im Jahre 1974 werden die Verluste der Länder bereits die Gewinne der Gemeinden überschreiten; die Gemeinden erhalten zusätzlich 3,6 Milliarden DM, die Länder verlieren 3,9 Milliarden DM, und der Bund gewinnt dabei 300 Millionen DM.

Dieses Ergebnis steht in einem krassen Gegensatz zur Priorität der Bildungsreform. Die Länder haben darauf bereits in einem Zeitraum hingewiesen, als hier in Bonn — das möchte ich deutlich sagen — noch die Große Koalition bestand. Ich werde deshalb kaum in den Verdacht parteitaktischen Manövrierens geraten, wenn ich heute auf das gleiche hinweise, was ich bereits vor Jahresfrist betont habe.

(A) Seiner Mitverantwortung für die Bildungsreform genügt der Bund heute noch nicht; die Investitionshilfen des Bundes im Hochschulbereich und seine Starthilfen für gewisse Aufgaben reichen nicht aus. Wenn es dem Bund mit der Bildungsreform ernst ist, muß er als erstes den **Ländern einen höheren Anteil am Gesamtsteueraufkommen** erschließen. Zu Recht kritisiert daher der Finanzausschuß das im Vergleich zu Ländern und Gemeinden überproportionale Wachstum der Bundesausgaben und fordert eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ab 1972.

Der Bund kann im Hochschulbereich mit wenig Bundesgeld — das scheint mir ein wichtiger Aspekt zu sein — viel Ländergeld binden. Damit entsteht die Gefahr, daß der allein in der Verantwortung der Länder gelegene Schulbereich mehr und mehr zurückgedrängt wird. Das darf nicht sein; denn **Hochschulreform und Schulreform sind gleichrangig**. Uns muß der Volksschüler, Realschüler, Berufsschüler und Gymnasiast genausoviel wert sein wie der Student. Den Bildungsauftrag der 70er Jahre werden wir nur erfüllen können, wenn es auch dem Bund in erster Linie um die Sache geht und nicht um eine unangemessene Erweiterung seiner Machtbefugnisse.

Ein letztes Wort! Die Länder müssen — und das erfahren wir nahezu Woche für Woche — als die Generalsündenböcke und Prügelknaben für Unzulänglichkeiten und Schwierigkeiten in der Bildungspolitik herhalten. Von der Prämisse ausgehend: wo es Schwierigkeiten gibt, da gibt es auch Schuldige, erheben heute allzu viele leichtfertig den Vorwurf bildungspolitischer Versäumnisse. Auch der Herr Bundesfinanzminister hat dieser Versuchung in seiner Haushaltsrede nicht widerstehen können.

(B) Wie aber ist die Wirklichkeit? Die Wirklichkeit ist: Nach dem deutschen Zusammenbruch mußten alle Kräfte der Nation zunächst daran mitwirken, die zerstörte Lebensgrundlage für das Volk wiederzugewinnen und die gewaltigen Kriegsfolgen, die uns übrigens auch heute noch schwer belasten, auszuräumen oder wenigstens zu mildern. Andere, glücklichere Nationen konnten inzwischen ihr Bildungswesen ausbauen. Nur deshalb, weil es uns gelungen ist, aus unserem verwüsteten Land einen Industriestaat mit großer Finanzkraft zu machen, können wir heute ein so kostspieliges Unternehmen wie die Reform unseres Bildungswesens in Angriff nehmen. Herr Dr. Möller hat nicht eine Erblast übernommen, sondern, wie mich dünkt, ein großes Erbe. Wir alle wollen hoffen, daß die Bundesregierung und die Regierungskoalition es ebenso gut verwalten wie diejenigen, die dieses Erbe durch ihre Leistungen in den vergangenen zwanzig Jahren ermöglicht haben.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr für die Freie Hansestadt Bremen Herr Bürgermeister Koschnick.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich halte es für drin-

gend geboten, daß an dieser Stelle einmal aus der Sicht der Länder die Sorgen dargelegt werden, insbesondere in bezug auf Aufgabenteilung, Finanzverteilung und Zukunftsfunktionen aller staatlichen Gewalt in Bund, Ländern und Gemeinden. Dafür kann man nur danken. Ich habe nur die ganz große Sorge, daß wir, wenn wir die Finanzspiele so fortsetzen, noch darüber diskutieren, wer wohl das Geld kriegt — der Bund, die Länder oder die Gemeinden —, wenn wir erkennen müssen, daß insgesamt das, was an zukünftigen Reformen in der Gesellschaft im Bund, in den Ländern und den Gemeinden ansteht, mit den vorhandenen Finanzmitteln nicht mehr zu bewerkstelligen ist. Auch dann, wenn wir morgen vom Bund einen größeren Steueranteil bekämen, um unser Hochschul- und Schulwesen zu vervollkommen, würde der Bund vor der Frage stehen, wie er seine gesellschaftlichen Aufgaben finanzieren will. Ich meine, es sollte an dieser Stelle einmal ganz deutlich gesagt werden: Wir können nicht in der Bevölkerung den Eindruck entstehen lassen, daß es möglich sei, die Sozialleistungen Schwedens, die wissenschaftlichen Leistungen Amerikas, die technischen Leistungen Japans und meinetwegen die Schulleistungen der Sowjetunion mit den Steuern von 1912 zu bekommen. Da beginnt das Problem. Ich befürchte sehr, daß in Zukunft die Dienstleistung im gesamten öffentlichen Bereich, in Bund, Ländern und Gemeinden so zunehmen wird, daß wir zu **anderen Steuerquoten** kommen müssen. Das soll an dieser Stelle doch einmal gesagt werden.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr (D) Herr Kollege Wertz.

Wertz (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der allgemeine Teil Ihrer Ausführungen, Herr Ministerpräsident Dr. Filbinger, veranlaßt mich zu zwei kurzen Anmerkungen.

Den ersten Durchgang des Gesetzes, das die **Steuersenkungen** impliziert, von denen Sie gesprochen haben, haben wir in diesem Hause am 21. November 1969 gehabt. Ich erinnere mich nicht an eine irgendwie geartete Opposition, obwohl wir im Finanzausschuß die Fragestellungen, die Sie heute morgen hier wiederholt haben, im Ansatz aufgeworfen haben.

Zweitens. In der Sitzung des Konjunkturrats am 4. Dezember 1969 hatte ich nicht den Eindruck — mein Eindruck mag trügerisch sein —, daß die Vorstellungen des Herrn Bundeswirtschaftsministers, des gerade neu bestellten Präsidenten der Deutschen Bundesbank und einiger weniger anderer Mitglieder des Konjunkturrats einheitlich unterstützt wurden, verehrter Herr Kollege Dr. Filbinger, — Vorstellungen mit dem Ziel zusätzlicher **Dämpfungsmaßnahmen**, die über das Konzept, das an jenem Nachmittag auf dem Tisch lag, hinausgingen. Da ich selbst einen entsprechenden Vorschlag im Konjunkturrat unterbreitet hatte, erinnere ich mich auch, wer mich unterstützt hat.

(A) Lassen Sie es mich damit bewenden und die herzliche Bitte aussprechen, daß wir künftig rechtzeitig unsere besseren Einsichten in Klarstellungen, in klare Meinungen ummünzen, gegebenenfalls in entsprechende Weisungen an die Vertreter der Länder im Bundesrat und in anderen Gremien, in denen Entscheidungen vorbereitet werden.

Präsident Dr. Röder: Ich erteile nunmehr dem Parlamentarischen Staatssekretär Herrn Dr. Reischl das Wort.

Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf zunächst dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen danken, in deren Mittelpunkt er die Grundzüge des Entwurfs des Bundeshaushalts 1970/71 und des Finanzplans 1969 bis 1973 erläutert hat. Dadurch sind auch die Probleme deutlich gemacht worden, die sich — nicht nur aus der Sicht des Bundesrates — aus dem Haushaltsentwurf und dem Planungswerk ergeben. Auch der Finanzausschuß des Bundesrates hat — wie die zahlreichen Entschließungen und Anträge zeigen — sich ja sehr eingehend mit all den Fragen befaßt, und ich werde auch zu einigen dieser Anträge Stellung nehmen.

(B) Lassen Sie mich zunächst noch einige grundsätzliche Bemerkungen zu diesem Ihnen nunmehr vorliegenden Entwurf des Bundeshaushalts 1970/71 machen! Der Bundeshaushalt 1970/71 reiht sich in eine lange Kette von Etats ein, über die dieses Hohe Haus seit der Gründung der Bundesrepublik vor mehr als 20 Jahren zu beraten hatte. Aber es ist doch ein Etat, der sich nicht nur in einer Hinsicht von seinen Vorgängern unterscheidet.

Mit dem Bundeshaushalt 1970/71 legt die Bundesregierung den ersten Haushaltsentwurf nach dem Inkrafttreten der Gesetze zur Haushaltsreform vor, an deren Zustandekommen gerade auch die Länder einen maßgeblichen Anteil haben. Der Entwurf des Bundeshaushalts 1970/71 ist auch der erste Etat, der diesem Hohen Hause und dem Deutschen Bundestag gleichzeitig zugeleitet worden ist. Diese verfassungsrechtliche Neuerung bedeutet keineswegs eine Minderung der Rechte des Bundesrates. Sie unterstreicht vielmehr die vorrangige Bedeutung des Bundesets für beide Verfassungsorgane und dient der Beschleunigung ihrer politischen Entscheidungen.

Aber nicht nur in rechtlicher und formaler Hinsicht unterscheidet sich der Haushaltsentwurf 1970/71 von seinen Vorgängern. Seine politische Substanz und Bedeutung wurzeln in der Tatsache, daß diese Bundesregierung im Oktober des vergangenen Jahres eine Reihe von Bundesregierungen abgelöst hat, deren Politik seit dem Bestehen der Bundesrepublik entscheidend von einer anderen politischen Kraft bestimmt wurde.

Die Bundesregierung sah sich deshalb vor die Notwendigkeit gestellt, einen Zielkonflikt auszugleichen. Dieser Zielkonflikt ergab sich aus dem legitimen Willen der Bundesregierung, mit der Verwirklichung

(C) ihres in der Regierungserklärung dargelegten Programms zu beginnen, und dem Zwang, den Etat in die konjunkturpolitische Landschaft einordnen zu müssen. Der Ausgleich dieses Zielkonflikts wurde durch die Vorbelastungen erschwert, die bei der finanzpolitischen Bestandsaufnahme der neuen Bundesregierung erkennbar wurden.

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß ihr trotz aller Schwierigkeiten ein optimaler Ausgleich des Konflikts gelungen ist. Sie hat einen **konjunkturgerechten Etat** aufgestellt und andererseits einen Haushaltsentwurf vorgelegt, der in seinen Schwerpunkten das politische Ziel der Bundesregierung deutlich macht, nämlich **Innere Reformen** auf dem festen Boden wirtschaftlicher Stabilität und finanzwirtschaftlicher Solidität zu verwirklichen.

Lassen Sie mich nun einige Bemerkungen zu den Äußerungen des Herrn Berichterstatters über den **Finanzplan des Bundes für die Jahre 1969 bis 1973** machen! Auch die Bundesregierung ist der Meinung, daß die Grundannahmen der Finanzpläne des Bundes — ebenso wie die der Länder und Gemeinden — im Finanzplanungsrat erörtert werden müssen, wenn wir mit diesem Koordinierungsgremium eine **ausgewogene Ausgabenentwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts** erreichen wollen. Ich möchte in diesem Zusammenhang nur anmerken, daß eine längerfristige Parallelentwicklung durchaus mit einer mittelfristig unterschiedlichen Entwicklung der Steigerungsraten der einzelnen Gebietskörperschaften im Einklang stehen kann. Im übrigen kann die Entwicklung der Ausgaben sicherlich nicht isoliert von der Entwicklung der Aufgaben beurteilt werden. (D) Eine ausführliche Erörterung dieser Frage sollte jedoch der nächsten Sitzung des Finanzplanungsrates vorbehalten werden.

Ich rege an, daß sich der Finanzplanungsrat bereits auf seiner nächsten Sitzung am 17. April 1970 mit der Festsetzung der Grundannahmen für die **Aufstellung der neuen Finanzpläne** von Bund, Ländern und Gemeinden **für den Zeitraum bis 1974** befaßt und bei dieser Gelegenheit auch das hier angeschnittene Problem weiter vertieft. Die Diskussion wird sich dann auch auf die Ermittlung von Schwerpunkten für eine den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erstrecken.

Dabei wird auch über den Bereich Bildung und Wissenschaft zu sprechen sein. Bund und Länder sind dabei, einen **Bildungsgesamtplan** und Vorstellungen über ein **Bildungsbudget** zu entwickeln. Der derzeitige Stand der Planungen läßt aber noch keine konkreten Aussagen über ihre finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zu. Erst wenn sich die Haushaltsbelastungen klarer abzeichnen — das gilt im übrigen für alle öffentlichen Aufgabenbereiche — können auch Überlegungen zur Art und Weise der öffentlichen Finanzierung angestellt werden.

Der Ihnen nunmehr vorliegende Entwurf des **Bundeshaushalts 1970/71** weist ein Volumen von 91,43 Milliarden DM ohne Berücksichtigung der haushalts-

(A) gesetzlichen Konjunktursperre von 2,7 Milliarden DM aus. Der Bundesfinanzminister hat schon in seiner Haushaltsrede vor dem Deutschen Bundestag deutlich gemacht, daß dieses Volumen den Erfordernissen der gegenwärtigen Konjunkturlage nicht gerecht werden würde.

Mit der haushaltsgesetzlichen Sperre von 2,7 Milliarden DM, der verschärften vorläufigen Haushaltsführung und der Bildung einer Konjunkturausgleichsrücklage des Bundes in Höhe von 1,5 Milliarden DM glaubt die Bundesregierung, ein **haushaltspolitisches Stabilisierungsprogramm** entwickelt zu haben, das zusammen mit den jüngsten kreditpolitischen Maßnahmen der Deutschen Bundesbank der derzeitigen Lage und den überschaubaren Tendenzen der Konjunkturpolitik gerecht wird. Ich möchte den zahlreichen Äußerungen der letzten Wochen und Tage zur Konjunkturpolitik nicht noch weitere Betrachtungen anfügen. Was jetzt nottut, ist, Ruhe zu bewahren und von öffentlichen Äußerungen auf diesem Gebiet möglichst abzusehen. Das war auch die einhellige Meinung der Teilnehmer an der Sitzung der Konzentrierten Aktion am 17. März 1970.

Der Herr Berichterstatter hat stichwortartig einige **Empfehlungen des Finanzausschusses** erwähnt und sich dabei am Beginn seiner Ausführungen zu dessen Forderung geäußert, daß der Bund endlich von den seit Jahren kritisierten Dotationsauflagen absehen sollte. Nach meiner Auffassung besteht zu einer Kritik an den sogenannten **Mittleistungsverpflichtungen** auch nach der Finanzreform kein Anlaß. Es gibt Bereiche, in denen eine gemeinsame Finanzierung von Aufgaben durch Bund und Länder im Vereinbarungswege durchaus zweckmäßig und auch rechtlich zugelassen ist. Ich darf an die Gemeinschaftsaufgaben erinnern. Dazu sehen die Ausführungsgesetze in Übergangsbestimmungen vor, daß das bisher angewandte Verfahren bis zum Inkrafttreten des vorgesehenen ersten Rahmenplanes fortgesetzt werden kann. Ferner sind hier die Art. 104 a Abs. 4 GG und Art 91 b GG sowie die Aufgaben zu nennen, in denen Zuständigkeiten von Bund und Ländern in einer Aufgabe zusammenreffen. Die Ansätze im Bundeshaushalt, die von einer Mitfinanzierung durch die Länder ausgehen, sind danach sachgemäß und auch rechtlich zulässig.

Gestatten Sie mir bitte noch einige Bemerkungen zu der vom Herrn Berichterstatter erwähnten Entschließung des Finanzausschusses zur **Krankenhausesfinanzierung**. Die Bundesregierung hat schon in ihrer Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 die wirtschaftliche Sicherung unseres Krankenhauswesens als eine wichtige innenpolitische Aufgabe herausgestellt. Sie hat mit der Bereitstellung von Mitteln für Schuldendiensthilfen ab 1971 gezeigt, daß sie diese Aufgabe ernst nimmt. Sie bereitet einen Gesetzentwurf vor, der sich nicht auf die Investitionen auf dem Gebiet des Krankenhauswesens beschränkt, sondern auch regeln muß und wird, von welchen Kostenträgern die übrigen Kosten unserer Krankenhäuser zu tragen sind. Der Gesetzentwurf wird mit den Ländern und den sonstigen

Beteiligten erörtert und noch im Laufe dieses Jahres (C) den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden.

Der Herr Berichterstatter hat sich — wie der Finanzausschuß — ausführlich mit den im Einzelplan 31 vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der **Bildungsplanung** befaßt. In seinen Ausführungen sind ernste Bedenken angeklungen, daß der Bund von seiner ihm nach dem neuen Art. 91 b GG zugewiesenen Kompetenz einen sehr extensiven Gebrauch machen wolle. Der Herr Berichterstatter befürchtet eine „Überbürokratie“ und „Verwischung der Kompetenzen“, die — ich darf wörtlich zitieren — „das Erziehungswesen in der Bundesrepublik eher komplizierter als dem Staatsbürger eingänglicher gestaltet“.

Diesen Bedenken möchte ich entgegentreten. Soweit sie etwa aus den Erläuterungen zu den sich mit der Bildungsplanung befassenden Titeln im Bundeshaushalt hergeleitet werden, möchte ich folgendes feststellen: Der Bund wird im Bereich der Bildungsplanung nur auf Grund von Vereinbarungen mit den Ländern tätig werden und selbstverständlich unter Wahrung ihrer Rechte und Kompetenzen handeln. In den Erläuterungen bei den einschlägigen Titeln des Bundeshaushalts sind lediglich die möglichen Gegenstände der mit den Ländern abzuschließenden Vereinbarungen aufgeführt. Mit dieser Aufzählung sollte dem Inhalt der Vereinbarungen und dem Ausgang etwaiger Verhandlungen darüber aber keineswegs vorgegriffen werden.

Lassen Sie mich ein Wort zu der Kürzung der für die Maßnahmen zur Erneuerung und raschen Verbesserung des Bildungssystems veranschlagten Mittel sagen! Nach dem Stand der Vorbereitungen für die Einrichtung einer Bund/Länder-Kommission für die Bildungsplanung ist zu erwarten, daß die Förderung dringlicher Projekte auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Art. 91 b GG bereits Mitte des Jahres beginnen wird. Dabei handelt es sich zunächst um Vorhaben, die von einem oder mehreren Ländern bereits in Angriff genommen wurden. Die veranschlagten Beträge werden für diese Projekte in der zweiten Jahreshälfte benötigt. Eine Kürzung, wie sie der Finanzausschuß vorgeschlagen hat, könnte die Durchführung dieser Projekte gefährden. (D)

Auch eine Kürzung der Ansätze für die **Verzinsung der Bundesanleihen**, Kassenobligationen, Schuldbuch- und Schuldscheindarlehen um 50 Millionen DM würde ich im Blick auf die Erfahrungen bei den Kreditaufnahmen im vergangenen Jahr und auf die notwendige zeitnahe Planung der Arten und des Zeitpunktes der aufzunehmenden Kredite bedauern. Schließlich muß auch noch auf die mögliche Verschlechterung der Konditionen und die mögliche zusätzliche Belastung durch Aufwendungen für die Marktpflege bei Bundesanleihen hingewiesen werden.

Leider muß ich auch der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Minderung des Ansatzes bei den **Wohnungsbauprämien** um 50 Millionen DM widersprechen. Die vom Herrn Berichterstatter zur Be-

(A) gründung dieses Antrags erwähnte Entwicklung der Ist-Ausgaben in den letzten Jahren ergibt ein falsches Bild. Die Schätzung des Bedarfs für 1970 kann sich nur an den prämienebegünstigten Sparleistungen des Jahres 1969, nicht aber an den Ist-Ausgaben der Vorjahre orientieren. Außerdem mußten bei dem Ansatz die zusätzlichen Prämienausgaben durch das Steueränderungsgesetz 1969 und die Novelle zum Zweiten Vermögensbildungsgesetz und schließlich auch die zunehmende Verlagerung der Bausparleistungen vom Sonderausgabenabzug zu den Wohnungsbauprämien berücksichtigt werden. Alle diese Gründe lassen eine Kürzung des Ansatzes nicht zu.

Ich möchte es bei diesen Ausführungen zu den Kürzungsanträgen des Finanzausschusses bewenden lassen, aber noch einige Bemerkungen zu der von dem Herrn Berichterstatter und vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Verwendung durch eine Kürzung frei werdender Deckungsmittel machen.

Der Finanzausschuß möchte durch Einrichtung eines neuen Titels für „Zuweisungen an die Länder für Strukturmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft“ 100 Millionen DM bereitstellen. Der Herr Berichterstatter sieht darin eine Konsequenz des im Rahmen der Finanzreform in das Grundgesetz eingefügten Art. 104 a Abs. 4, wonach der Bund ermächtigt ist, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums Finanzhilfen zu gewähren. Ich muß gestehen, daß ich diese Argumentation nicht recht verstehe. Die verfassungsrechtliche Möglichkeit von Finanzhilfen steht zwar nicht in Frage, aus ihr folgt aber noch nicht die Verpflichtung des Bundes zu solchen Finanzhilfen. Einer Gewährung dieser Hilfen kann man nur nahetreten, wenn es die Finanzlage der Länder erfordert. Diese Voraussetzung kann man im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bejahen. Die Problematik ist insoweit die gleiche wie bei der Frage weiterer Ergänzungszuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder.

(B)

Gestatten Sie mir hierzu folgende Feststellungen.

Die **Steuereinnahmen der Länder** im Jahre 1969 lagen um 4 Milliarden DM über den Haushaltsansätzen. An der günstigen Steuerentwicklung haben auch die finanzschwachen Länder teilgenommen. Auch für 1970 zeichnen sich gegenüber den Haushaltsplänen und Haushaltsentwürfen der Länder Steuermehreinnahmen von rund 1,5 Milliarden DM ab, wovon voraussichtlich etwa ein Drittel auf die finanzschwachen Länder entfallen werden. Die Zuwachsrate bei den Steuereinnahmen im Jahre 1970 wird beim Bund nach der Steuerschätzung vom Januar 1970 bei 8,3 %, in den Ländern aber bei 11,4 % und bei den Gemeinden sogar bei 16,6 % liegen.

Schließlich möchte ich auch die Frage aufwerfen, ob es mit der durch die Konjunkturlage gebotenen Zurückhaltung von Bund und Ländern bei den Investitionen vereinbar ist, zusätzliche Investitionshilfen des Bundes an die Länder zu verlangen.

Lassen Sie mich noch auf die Frage eingehen, ob man jetzt schon darüber nachdenken sollte, daß die **Umsatzsteuer ab 1972 in verstärktem Maße den**

Ländern zugewiesen werden sollte, um sie für Bildungsaufgaben zu verwenden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Ausbau von Bildung, Wissenschaft und Forschung eine vordringliche Aufgabe darstellt. Die entsprechenden Ausgaben des Bundes in dem neuen Finanzplan steigen bis 1973 durchschnittlich jährlich um 22 v. H. Damit hat die Bundesregierung auch entsprechende finanzielle Konsequenzen gezogen. Wie die Bildungsausgaben insgesamt zu finanzieren sind, kann nicht dadurch entschieden werden, daß ohne einen umfassenden Bildungsplan und detaillierte Bedarfsermittlungen und ohne Berücksichtigung der übrigen öffentlichen Aufgaben eine Umverteilung des Steueraufkommens zugunsten der Länder ab 1972 gefordert wird. (C)

Es sollten zunächst die Arbeiten an einem **Gesamtbildungsplan** und einem darauf aufbauenden **Bildungsbudget** forciert werden, wie ich zu Beginn schon erwähnt habe. Erst auf dieser Grundlage können Überlegungen angestellt werden, wie die notwendige Steigerung der Ausgaben in den Bereichen Bildung und Wissenschaft unter Berücksichtigung der übrigen öffentlichen Ausgaben und des vorhandenen Finanzierungsspielraums realisiert werden kann.

Ich habe auch schon darauf hingewiesen, daß nach den jetzigen Unterlagen die **finanzielle Lage der Länder** gar nicht so besorgniserregend ist, wie sie naturgemäß bei solchen Verhandlungen dargestellt wird; wer würde das nicht tun, wenn man miteinander über Finanzbeträge reden muß! — Ich habe also dafür Verständnis; nur, wie es die Bundesregierung nach den ihr vorliegenden Schätzungen sieht, wird der Zuwachs bei den Ländern doch um so viel höher sein, daß es noch gar nicht gesagt ist, daß sich die Finanzlage der Länder so entwickelt, daß eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer diskutiert werden müßte. Eine Diskussion zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint mir auf jeden Fall verfrüht. (D)

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluß noch eines tun: Ich darf namens der Bundesregierung diesem Hohen Hause und vor allem auch seinem Finanzausschuß sowie dem Herrn Berichterstatter sehr herzlich für die zügige Behandlung des Gesetzgebungswerkes danken. Der Bundesrat hat die Materie wirklich rasch und zügig beraten, so daß der Bundestag nunmehr auch die Erkenntnisse des Bundesrates in seine Beratungen einfließen lassen kann. Daran liegt der Bundesregierung sehr. Das möchte ich zum Abschluß im Interesse der guten Zusammenarbeit der Bundesregierung mit diesem Hohen Hause noch einmal mit Nachdruck betonen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Staatssekretär für seine Ausführungen.

Meine Damen und Herren! Wir haben noch ein sehr umfangreiches Abstimmungsverfahren vor uns. Im Augenblick haben wir noch Tagesordnungspunkt 1 zur Beratung, und es ist bereits nach zwölf Uhr. Ich mache auf die Möglichkeit aufmerksam,

(A) Erklärungen, die hier nicht unbedingt mündlich vorgetragen zu werden brauchen, zu Protokoll zu geben.

Nummehr hat noch Herr Staatssekretär Jaumann um das Wort gebeten. Bitte sehr!

Jaumann (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich zunächst — ich will mich sehr kurz fassen — namens des **Landes Bayern** ausdrücklich den Erklärungen des Herrn Ministerpräsidenten Filbinger anschließen.

Zweitens: Wir finden es bedauerlich, daß der Bundesrat hier über einen Haushalt beraten muß, der in wichtigen Teilen durch die Überlegungen der Bundesregierung zu einem Ergänzungshaushalt bereits überholt zu sein scheint. Das ist, wie wir glauben, kein guter Stil, und ich hätte erwartet, daß dazu heute bei den Haushaltsberatungen wenigstens in Umrissen etwas gesagt worden wäre.

Die dritte Bemerkung: **Konjunkturausgleichsrücklage**. Der Bund hat nur einen Leertitel ausgebracht; er kann daher, wenn seine Einnahmen und Ausgaben richtig veranschlagt sind — ich sage noch einmal: **w e n n !** —, die Konjunkturausgleichsrücklage nur aus drei Quellen speisen:

Einmal aus den Einsparungen auf Grund der im Haushalt vorgesehenen Sperre von rund 2,7 Milliarden DM. Ein solches Vorgehen hätte zur Folge — der Herr Berichterstatter hat freundlicherweise darauf hingewiesen —, daß die Ausgleichsrücklage im Ergebnis an die Stelle der Sperre tritt. Von der Konjunkturausgleichsrücklage würden also keine zusätzlichen kontraktiven Wirkungen ausgehen. Ausgleichsrücklage und Sperre würden demnach nicht, wie im Finanzplanungsrat vorgesehen, kumulativ wirken, sondern nur alternativ.

(B) Es gibt noch eine zweite Möglichkeit: Der Bund könnte die Konjunkturausgleichsrücklage aus Kassensmitteln finanzieren. Das hätte ebenfalls keine wesentliche zusätzliche Wirkung; denn nicht benötigte Kassensmittel müssen ohnehin im Zentralbanksystem gehalten werden. Hinzu kommt, daß bei einer Finanzierung aus Kassensmitteln nicht sichergestellt ist, daß diese Mittel für die gesamte benötigte Zeit der Rücklage zur Verfügung stehen.

Drittens: Die Ausgleichsrücklage könnte schließlich durch zusätzliche, über das im Haushalt veranschlagte Ausmaß hinaus aufzunehmende Kredite finanziert werden. Auf die Bedenken, die hiergegen bestehen, insbesondere wenn dies über Kassenkredite der Bundesbank geschieht, hat die Bundesbank in ihrem Monatsbericht für Februar 1970 bereits hingewiesen.

Deshalb trage ich im Namen des Landes Bayern vor, daß die Nichtveranschlagung der Konjunkturausgleichsrücklage als Ausgabe im Bundeshaushalt die vorgesehene Rücklage praktisch entwertet; mit der Ausbringung eines Leertitels wird der Bund seinen Verpflichtungen unseres Erachtens nicht gerecht.

Ein letztes Wort zu Ihnen, Herr Minister Wertz! (C) Sie haben darauf hingewiesen, daß die Erklärung des Landes Baden-Württemberg möglicherweise zu einem früheren Zeitpunkt und etwas konkreter hätte abgegeben werden müssen. Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß sowohl das Land Baden-Württemberg als auch das Land Bayern in den Beratungen des Finanzausschusses ausdrücklich — das ist dem Protokoll zu entnehmen — und sehr dezidiert darauf hingewiesen haben und daß diese Hinweise auch durch Herrn Dr. Filbinger selbst und später durch Herrn Dr. Heubl im Plenum vorgebracht worden sind.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren, ich darf feststellen, daß weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, und möchte Sie um Unterstützung bei der etwas komplizierten Abstimmung bitten. Alle Unterlagen — die Empfehlungen der Ausschüsse und die Anträge der Länder — liegen Ihnen vor.

Die Vertreter Bremens, des Saarlandes und Schleswig-Holsteins geben Erklärungen zur Abstimmung bzw. zur Begründung von Änderungsanträgen zu Protokoll. *)

Ich gehe zunächst von den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 100/1/70 aus. Ziff. 1 stelle ich vorläufig zurück.

Wir stimmen über Ziff. 2 ab; wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Zum Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 100/3/70! — Der Antrag ist angenommen; dann entfällt eine Abstimmung über Ziff. 3 der Ausschußempfehlungen in Drucksache 100/1/70. (D)

Wir fahren fort in der Ausschußempfehlungsdrucksache 100/1/70. Ich rufe Ziff. 4 auf; der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung. — Wer für Annahme der Ziff. 4 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Abgelehnt!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12 — betreffend Frachthilfe für Steinkohlentransport! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14 gemeinsam mit Ziff. 20, soweit hier eine Deckung für 2 Millionen DM vorgeschlagen wird. Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung. — Wer ist für die Annahme der Ziff. 14? — Abgelehnt!

Ziff. 15 gemeinsam mit Ziff. 20, soweit hier eine Deckung für 6 Millionen DM vorgeschlagen wird. Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung. Also Ziff. 15! — Abgelehnt!

*) Anlagen 1 bis 4

(A) Dann stimmen wir über die Anträge des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 100/4/70 und 100/5/70 ab, und zwar über beide Anträge gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. — Wer den beiden Anträgen von Schleswig-Holstein zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Niedersachsen stimmt mit; wir haben ausgemacht, daß Herr Minister Hellmann vom Platz des Schriftführers aus für sein Land mitstimmen kann. — Dann ist es die Mehrheit; angenommen!

Dann rufe ich den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 100/2/70 auf, und zwar in seiner Gesamtheit. Wer dem Antrag Bayerns zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ich komme zurück zu den Ausschußempfehlungen in Drucksache 100/1/70. Ziff. 16 stelle ich zunächst zurück und rufe erst Ziff. 17 auf. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 18 a und b gemeinsam! — Angenommen!

Ziff. 19 a bis c zusammen mit dem Deckungsvorschlag unter Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 20 ist bereits erledigt.

Ziff. 21! — Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung. Wer stimmt zu? — Eine klare Minderheit; abgelehnt.

Meine Damen und Herren, ich darf auf den eben erwähnten Widerspruch zurückkommen. In Abs. 2 der Begründung wird vorgeschlagen, daß **Ausschußempfehlungen von geringfügiger Bedeutung** zwecks

(B) Konzentration der Beratungen grundsätzlich nicht an das Bundesratsplenum gerichtet, sondern den Vertretern der Bundesregierung unmittelbar zur Behandlung zugeleitet werden. — Ich nehme an, daß das Ihre gemeinsame Auffassung ist, und darf feststellen, daß wir künftig so verfahren werden.

Ich darf mit der Abstimmung fortfahren und rufe Ziff. 22 a und b gemeinsam auf. — Angenommen!

Ziff. 23 a! — Angenommen! — Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 23 b.

Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 100/9/70, und zwar hier über die Ziff. 1 einschließlich des Deckungsvorschlags in der Begründung. — Angenommen! Dann entfällt eine Abstimmung über Ziff. 24 a in den Ausschußempfehlungen Drucksache 100/1/70.

Wir stimmen weiter ab über die Ausschußempfehlungen in Drucksache 100/1/70, und zwar rufe ich die Ziff. 24 b auf. — Angenommen!

Ziff. 25 stellen wir zurück.

Ziff. 26 a! — Dabei unterstelle ich Ihr Einverständnis, daß wir hier in der üblichen Weise verfahren und zunächst nur über die Entschließung selbst abstimmen, also nicht auch über ihre Begründung. Wer stimmt Ziff. 26 a mit dieser Maßgabe zu? — Angenommen! — Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 26 b.

Ziff. 27 a und b gemeinsam mit Ziff. 28 c, soweit hier eine Deckung in Höhe von 12 Millionen DM vorgeschlagen wird. — Angenommen!

Ziff. 28 a und b! — Angenommen!

Ziff. 28 c, soweit nicht schon erledigt! — Angenommen!

Ziff. 29! — Angenommen!

Ziff. 30 wird zurückgestellt.

Ziff. 31 wird ebenfalls zurückgestellt.

Ziff. 32! — Abgelehnt!

Ziff. 33 gemeinsam mit dem Deckungsvorschlag unter Ziff. 34! — Angenommen!

Wir kommen zu dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 100/6/70. Danach sollen die Ergänzungszuweisungen um 100 Millionen DM erhöht werden. Der entsprechende Deckungsvorschlag ist in dem Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 100/7/70 enthalten. Der hier genannte Betrag von 150 Millionen DM schließt jedoch eine Empfehlung des Finanzausschusses ein, über die noch nicht abgestimmt worden ist. Um dieser Abstimmung nicht vorzugreifen, schlage ich vor, von einem Betrag von 100 Millionen DM auszugehen. Mit dieser Maßgabe stelle ich die beiden Anträge in Drucksache 100/6/70 und 100/7/70 gemeinsam zur Abstimmung. Wer diesen beiden Anträgen zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit die Anträge sind abgelehnt.

Ich rufe dann den Antrag des Saarlandes in Drucksache 100/10/70 zur Abstimmung auf. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! (D)

Wir kommen nun zur Ausschußempfehlungsdrucksache 100/1/70 zurück, und zwar Ziff. 35 a und b. Hier handelt es sich um die Zuführung an die Konjunkturausgleichsrücklage und die Bildung einer globalen Minderausgabe; beides im Betrag von 1,5 Milliarden DM. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir kommen nun zu Ziff. 36. Diese Ziffer stelle ich zunächst ohne die Erläuterung und Begründung zur Abstimmung, jedoch gemeinsam mit den Deckungsvorschlägen unter Ziff. 25 und Ziff. 31. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dann stimmen wir über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 100/8/70 ab. Wer diesem Antrag zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann lasse ich über Erläuterung und Begründung gemäß Ziff. 36 der Ausschußempfehlungen abstimmen. — Angenommen!

Wir kommen nun zu Ziff. 30 der Ausschußempfehlungen und zu Ziff. 2 des Antrags von Baden-Württemberg in Drucksache 100/9/70. Um welchen Betrag die Kreditaufnahme vermindert werden sollte, bestimmt sich nach einer Reihe von Einzel-

(A) beschließen, die wir eben gefaßt haben. Wir sollten uns daher im Augenblick auf den Grundsatzbeschuß beschränken, daß die beschlossenen Haushaltsverbesserungen — soweit wir über sie nicht anderweitig verfügt haben — zur Verminderung der Kreditaufnahme verwendet werden sollen, und die Berechnung im einzelnen dem Büro des Finanzausschusses übertragen. — Ich stelle fest, meine Damen und Herren, daß Sie damit einverstanden sind.

Abschließend haben wir noch über Ziff. 1 abzustimmen. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist eine große Mehrheit.

Das Büro des Finanzausschusses ist zu ermächtigen, offenbare Unstimmigkeiten in den Beschlüssen zu berichtigen, soweit die angenommene Stellungnahme dies erfordern sollte. Ich sage das der Vollständigkeit halber. — Widerspruch erhebt sich hiergegen nicht; dann ist auch das beschlossen.

Abschließend stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 110 Abs. 3 GG nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen** und im **übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Wir kommen zur **Abstimmung über Punkt 1 b** der Tagesordnung. Ich lasse getrennt über Ziff. 1 abstimmen.

(B) **Dr. Heinsen** (Hamburg): Ich schlage vor, zuerst über Ziff. 2 abstimmen zu lassen; das ist weitergehend. Wenn dieser Antrag angenommen wird, entfällt Ziff. 1.

Präsident Dr. Röder: Das ist eine Auffassungssache. Wenn man über Ziff. 1 abstimmt, entfällt Ziff. 2, oder wenn man über Ziff. 2 abstimmt, entfällt Ziff. 1. Nach dem Vorschlag der Verwaltung sollte erst über Ziff. 1 abgestimmt werden, Herr Kollege Heinsen, wenn Sie einverstanden sind. Wir kommen zum selben Ergebnis.

Ich rufe Ziff. 1 auf. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr ab über Ziff. 2, Einleitung und Buchst. a. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 2 Buchst. b! — Angenommen!

Dann Ziff. 3!

(Dr. Posser: Bei Ziff. 3 bitte ich getrennt nach Absätzen abzustimmen!)

— Sie wollen, daß ich erst über den Abs. 1 abstimmen lasse?

(Dr. Posser: Ja!)

— Dann rufe ich in Ziff. 3 den Abs. 1 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wer für den Rest ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Ebenfalls angenommen! (C)

Ziff. 4! — Abgelehnt!

Ziff. 5 a betreffend Heizöl! — Das ist angenommen. Dann entfällt eine Abstimmung über Ziff. 5 b.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat somit **beschlossen** hat, zu der Vorlage nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drucksache 113/70).

Die Berichterstattung hat Herr Senator Weiß. Bitte, Herr Senator, Sie haben das Wort.

Weiß (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik begrüßt den von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer. Mit diesem Entwurf wird der erste, zwar wichtige, aber sicherlich noch bescheidene Ansatz der Vermögensbildungspolitik in der Bundesrepublik den modernen Erfordernissen angepaßt und einer Entwicklung Rechnung getragen, die in noch stärkerem Maße die **Arbeitnehmerschaft** in die **Vermögensbildungsmöglichkeiten** einbezieht. Dieses wesentlich verbesserte Gesetz muß daher begrüßt werden, da es ein Beispiel moderner Gesellschaftspolitik in unserer Gesellschaft ist. (D)

Bei den Ausschlußberatungen wurde bedauert, daß der Gesetzentwurf dem Bundesrat **sehr kurzfristig zugestellt** wurde. Der Ausschuß zeigte jedoch Verständnis für die von der Bundesregierung genannten Gründe, die eine dringliche Einbringung des Gesetzentwurfs notwendig machten.

Die Forderung nach einer **gerechteren Vermögensverteilung** steht nach wie vor im Brennpunkt der sozial- und wirtschaftspolitischen Diskussion. Es ist wohl klar, daß die Vermögenspolitik keine Alternative für die Tarifpolitik einerseits oder zu den sozialen Sicherungssystemen andererseits darstellen soll. Diese beruht nicht auf dem Prinzip der Solidarität, sondern der persönlichen Mitentscheidung des einzelnen, neben seinem laufenden Einkommen sich am gesellschaftlichen Leistungswettbewerb durch vermögensbildendes Sparen zu beteiligen. Mit diesem Gesetz ist ein wesentlich verbessertes, attraktives Angebot gemacht worden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sieht in der Regierungsvorlage auch eine wirksame Einwirkung auf die konjunkturpolitischen Stabilitätsfaktoren.

Eine der grundsätzlichen Veränderungen des jetzigen Entwurfs über vermögenswirksame Leistungen besteht darin, daß diese Leistungen nun **steuerpflichtige Leistungen** sein sollen. Die Tat-

(A) sache, daß in den lokalen Regionen, in denen Produktivität und Sozialprodukt erzeugt werden, sicherlich wohl die Vermögensbildung auch wirtschaftlich ihren Niederschlag findet, darf bei dem Problem der möglichen Reduzierung von Steuereinnahmen bei Bund und Ländern durch die Sonderzulage nicht übersehen werden.

Neben der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Verdoppelung des Begünstigungsrahmens für vermögensbildende Leistungen hält der Ausschuß vor allem auch die Beseitigung des bisherigen Systems der **Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen** für richtig. Die bisherige Art der Begünstigung vermögenswirksamer Leistungen führte teilweise sozialpolitisch zu unerwünschten Folgen in der sozialen Sicherung der Arbeitnehmer. Die Konsequenz der bisherigen Befreiungsgrundsätze war auch vom Blickpunkt sozialer Gerechtigkeit her unerwünscht, da die Begünstigung um so größer war, je mehr der Arbeitnehmer verdiente. Gerade die unteren Einkommensschichten, die nur wenig oder gar keine Lohnsteuer zahlen, kamen bisher nicht in den Genuß der Steuerfreiheit. Gerade aus diesen Merkmalen heraus, die das bisherige System belasteten, konnte von einer gezielten und weitaus gerechten Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand bisher nur bedingt die Rede sein. Durch die Verpflichtung, auch für den Teil der vermögensbildenden Leistungen Sozialbeiträge zu zahlen, wird die mögliche Minderung des späteren Rentenanspruchs ausgeschlossen und die Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger nicht geschwächt.

(B) Die bisherige Dotierung und die bisherigen Mängel mögen auch dazu beigetragen haben, daß viele Arbeitnehmer von der Möglichkeit vermögenswirksamer Anlagen nach dem 312-DM-Gesetz keinen Gebrauch gemacht hatten und daß auch die Tarifpartner die bisherige gesetzliche Regelung verhältnismäßig wenig beachteten.

Das im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene **Sparzulagensystem** ist attraktiv und löst eine größere Gerechtigkeit innerhalb unterschiedlicher Einkommensschichten aus. Es stellt nach Ansicht des Ausschusses vor allem unter sozialpolitischen Gesichtspunkten einen wesentlichen Fortschritt in der staatlichen Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand dar. Dennoch kann dieses Gesetz nur als ein weiterer Schritt notwendiger Vermögensstreuung und -bildung angesehen werden. Verknüpft mit der wirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und dem Willen, den Arbeitnehmer nicht nur zum Konsumenten und Unbeteiligten am Wirtschaftsgeschehen zu erziehen, muß die Vermögensbildung im besonderen der unteren Einkommensschichten schrittweise weiter verbessert werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik kam nach eingehenden Beratungen einstimmig zu dem Ergebnis, dem Bundesrat zu empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Wenn auch die vom **Finanzausschuß** vorgebrachten **Bedenken** gegen die in der Regierungsvorlage vorgesehene Verrechnung der 30 %igen Sparzulage mit

der Lohnsteuer und die daraus resultierende Verteilung der Finanzlast auf Bund, Länder und Gemeinden zumindest verständlich erscheint, so stellt doch die staatlich von allen Beteiligten geförderte Vermögensbildung durch Sparzulagen eine außerordentlich wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe dar, die ihrem Wesen nach vorwiegend dem Bund obliegt, jedoch politisch von allen mitgetragen und bejaht werden sollte. Die Bedenken des Finanzausschusses, die dem Ausschuß vorher nicht bekannt waren, sollten wegen der Bedeutung und Dringlichkeit der Gesetzesvorlage, aber vor allem im Hinblick auf ihren zu erwartenden positiven konjunkturpolitischen Beitrag im Sinne der wirtschaftlichen Entspannung zurückgestellt werden. Dazu wird eine rasche Verabschiedung des Gesetzentwurfes Arbeitgebern und Gewerkschaften Gelegenheit geben, bei den jetzt anstehenden Tarifverhandlungen die Möglichkeit verbesserter Vermögensbildungspolitik konjunkturbremsend in ihre gesamtwirtschaftlichen Überlegungen einzubeziehen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke Herrn Senator Weiß und erteile das Wort Herrn Minister Wertz.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Die Novelle zum Vermögensbildungsgesetz sieht, wie der Herr Vorberichterstatter schon dargestellt hat, die rückwirkende Verdoppelung der Höchstbeträge sowie die Ablösung der bisherigen Steuerbegünstigung durch eine Zulage ab 1. Januar 1971 vor. Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig die Verdoppelung auf 624 DM bzw. 936 DM zur Annahme. Für die Umstellung auf das **Zulagensystem** zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat sich hingegen nur eine knappe Mehrheit gefunden. In diesem Ergebnis kommen sowohl die finanzpolitischen Sorgen allgemein als auch die Bedenken gegen die vorgeschlagene Zuständigkeitsabgrenzung zum Ausdruck.

Die sachgerechte Behandlung der Materie ist auch deshalb schwierig, weil wir uns angesichts des Standes der **Vorarbeiten zur Steuerreform** zeitlich in einem echten Dilemma befinden. Das große Anliegen einer Reform aus einem Guß darf nicht in Einzelaktionen aufgelöst werden.

Die **Empfehlung des Finanzausschusses** zielt in ihrem ersten Teil in diese Richtung. Da die Bundesregierung entschlossen ist, im Zuge der Steuerreform die Maßnahmen zum Zwecke der Vermögensbildung und insbesondere das gesamte Sparprämienwesen neu zu ordnen, geht der Ausschuß bei seinem Votum davon aus, daß die vorgesehenen Verbesserungen in die Gesamtüberlegungen zu einer Reform der Förderung der Vermögensbildung und des Sparens einbezogen werden. Allein der auf diesem Gebiet bestehende komplizierte Rechtszustand ist nicht nur mit Rücksicht auf die unerträglich überlastete Finanzverwaltung, sondern auch im Interesse der Sparer dringend in eine neue und konstruktive Konzeption einzufügen.

(A) Mit dem zweiten Teil der Empfehlung weist der Finanzausschuß, wie schon in dem vergleichbaren Beschluß des Bundesrates zum Zweiten Steueränderungsgesetz 1968, auf die **Bedenken** hin, die gegen die Art der **Finanzierung der Sparzulagen aus dem Steueraufkommen** bestehen. Der Übergang von der bisher gewährten Steuerfreiheit auf eine fest bemessene Zulage löst das Vermögensbildungsgesetz aus dem System der Lohnsteuer. Die Zulage nimmt den Charakter einer echten Sparprämie an, die sich von den Spar- und Wohnungsbauprämien nur noch dadurch unterscheidet, daß sie nicht über das zuständige Kreditinstitut, sondern vom Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitslohn zu Lasten der von ihm abzuführenden Lohnsteuer ausbezahlt werden soll.

Bei dieser Sachlage ist es verfehlt, noch von einer „steuerlichen“ Zulage zu sprechen. Es handelt sich bei den Zulagen um echte soziale Transferleistungen, die mit der Lohnsteuer nichts mehr zu tun haben und die deshalb auch nicht mit der Lohnsteuer verrechnet werden dürfen, sondern auf der Ausgabeseite des Haushalts auszuweisen sind. Die in dem Entwurf vorgesehene Saldierung genuiner Staatsausgaben mit den Steuereinnahmen widerspricht eindeutig dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit und selbstverständlich dem Haushaltsgrundsatzgesetz, das wir erst vor wenigen Monaten hier verabschiedet haben.

Damit will der Finanzausschuß die Präjudizierung der erst bei der Steuerreform zu entscheidenden Frage vermeiden, ob Steuervergünstigungen durch ein „steuerliches“ Zulagensystem ersetzt werden sollen.

(B)

In Anbetracht des geltenden Finanzausgleichsystems würden nach der Gesetzesvorlage zudem Länder und Gemeinden mit Ausgaben belastet, die ihrem Gehalt nach mit den Sparprämien identisch und deshalb in gleicher Weise wie die Sparprämien vom Bund allein zu tragen sind.

Die innere Begründung dafür liegt in der gesellschaftspolitischen Aufgabenstellung des Bundes. Der offene Ausweis im Bundeshaushalt und in der Finanzplanung des Bundes ist auch die einzig geeignete Form, die bei der parlamentarischen Behandlung die erforderliche Transparenz gewährleistet. Schließlich hält der Finanzausschuß die synchronisierte **Harmonisierung der gesamten Sparförderung** aus finanz- und wirtschaftspolitischen Gründen für notwendig. Die neuen Belastungen der öffentlichen Haushaltswirtschaft sind nicht mit der gebotenen Exaktheit kalkulierbar. In meinem Bericht über den Finanzplan 1969 bis 1973 und über den neuen Bundeshaushalt habe ich schon auf das Mißverhältnis hingewiesen, das sich zwischen den Steigerungsraten bei den konsumtiven und dem Einkommenstransfer dienenden Ausgaben und dem Zuwachs im investiven Bereich zunehmend bemerkbar macht. Und das gilt nicht nur für den Bund.

Ohne Rücksicht darauf, welcher Teilhaushalt letzten Endes die Lasten aus diesem Gesetz primär zu tragen hat, gibt der Finanzausschuß zu bedenken, ob wir das haushaltspolitische Risiko einer aus

gesellschaftspolitischen Gründen äußerst erstrebenswerten Verbesserung der Vermögensbildung tragen können, ohne den ganzen Komplex unter sozialen und finanziellen Aspekten neu zu ordnen. (C)

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile nunmehr das Wort dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Herrn Walter Arendt.

Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Die Bundesregierung hat Ihnen den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vorgelegt. In diesem Gesetzentwurf ist neben einer Verdoppelung des begünstigten Betrages von 312 auf 624 DM vor allem ein sozial gerechteres **Zulagensystem** vorgesehen. Dadurch sollen die bisherigen Nachteile in der Sozialversicherung beseitigt und die unsozialen Auswirkungen der bisherigen Steuerfreiheit aufgehoben werden.

Diese Nachteile waren in der Vergangenheit oft der Grund, meine Damen und Herren, der die Tarifpartner zögern ließ, tarifvertragliche Abmachungen anzustreben. Die Bundesregierung erwartet von diesem Gesetzentwurf vor allem, daß er den Tarifvertragsparteien den Abschluß von **Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen** erleichtert. Durch solche tarifvertraglichen Zuwendungen können auch die Arbeitnehmer, die noch nicht hinreichend sparfähig sind, eine finanzielle Rücklage erhalten, die ihnen zusätzliche soziale Sicherheit verschafft. Die Bundesregierung fühlt sich in ihrer Erwartung bestärkt durch die positiven Erklärungen großer und kleiner Tarifvertragsparteien in der letzten Zeit. (D)

Die Bundesregierung wird ihre weiteren vermögenspolitischen Maßnahmen zum Jahresende 1970 in dem **Bericht zur Vermögensbildung** darlegen, der in der Regierungserklärung angekündigt ist. In diesem Bericht zur Vermögenslage und bei der geplanten Harmonisierung der Sparförderung wird es auch darum gehen, wie die gesamte Sparförderung vereinfacht und stärker auf die unteren und mittleren Einkommensschichten ausgerichtet werden kann.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich bitte an dieser Stelle noch ein Wort dazu sagen, daß die Bundesregierung den **Gesetzentwurf** als besonders **eilbedürftig** bezeichnet und damit die Frist des Bundesrates zur Stellungnahme verkürzt hat. Diese Tatsache hat hier und da Unwillen erregt, wohl weniger, weil die Eilbedürftigkeit dieser Vorlage angezweifelt wird, als deswegen, weil sich inzwischen die Zahl der als besonders eilbedürftig bezeichneten Gesetzentwürfe häuft. Ich habe volles Verständnis dafür, daß eine solche Häufung von den Ländern auf die Dauer als nicht in Einklang mit Sinn und Zweck der betreffenden Verfassungsbestimmung stehend angesehen wird. Trotzdem darf ich Sie bitten, gerade bei diesem Gesetz Verständnis für die Haltung der Bundesregierung aufzubringen. Denn diese Vorlage

- (A) hat nicht nur vermögenspolitische, sondern zugleich konjunkturpolitische Bedeutung.

Sie wissen, daß in den nächsten Wochen und Monaten im Gebiet der Bundesrepublik in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen Tarifverhandlungen für mehr als 7 Millionen Arbeitnehmer bevorstehen. Sie wissen ferner, daß ein vermehrtes Sparen breiter Bevölkerungsschichten aus konjunkturellen Gründen höchst erwünscht ist. Falls aber eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs nicht vor der Sommerpause gewährleistet und die Beratungsmöglichkeiten des Bundestages nicht ungebührlich verkürzt werden sollten, war es erforderlich, den Gesetzentwurf als besonders eilbedürftig zu bezeichnen.

- (B) Die Bundesregierung hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß alle beteiligten Ausschüsse des Bundesrates unterschiedslos dem Ziel des Gesetzentwurfs grundsätzlich zustimmen, durch eine Verdoppelung des derzeit begünstigten Rahmens und durch einen Übergang zu einem Zulagensystem ab Januar 1971 an die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand zu verbessern. Die Bundesregierung hält das für einen ersten Schritt, dem weitere Schritte folgen müssen. Sie begrüßt aber auch sehr, daß der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Dagegen hält die Bundesregierung die **Bedenken des Finanzausschusses** gegen die Verteilung der Lasten des Entwurfs auf Bund, Länder und Gemeinden nicht für berechtigt: Die **Verteilung der Finanzlast** ergibt sich aus der steuerlichen Konzeption des Gesetzes. Sie wird nicht erst mit diesem Änderungsgesetz eingeführt. Sie fand schon in der geltenden Fassung des Gesetzes von 1961, 1965 und 1969 stets die Zustimmung des Bundesrates, und sie war auch in der geltenden Fassung des Gesetzes von 1961 so angelegt. Die in dem Gesetzentwurf enthaltene Lastenverteilung findet sich noch in **weiteren Gesetzen mit Zulagensystem**, die ebenfalls die Zustimmung des Bundesrates gefunden haben, nämlich im Berlinhilfegesetz, im Bergmannsprämien-gesetz und im Investitionszulagengesetz, das im Rahmen des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1968 verabschiedet worden ist. Mit dieser Novelle zum Vermögensbildungsgesetz wird also nicht eine neue, bisher nicht vorhandene Lastenverteilung vorgenommen. Die Novelle setzt vielmehr eine in mehreren Gesetzen seit Jahren herkömmliche Finanzierungspraxis fort. Sie bringt nur insofern eine Neuregelung, als sie durch die Umstellung auf das Zulagensystem eine bessere und eine gerechtere Verteilung der Mittel auf die Empfänger vorsieht.

Angesichts der dreimaligen Zustimmung des Bundesrates zum Vermögensbildungsgesetz und zu Gesetzen mit Zulagensystemen kann die Einwendung des Finanzausschusses, die Förderung der Vermögensbildung durch Sparzulagen sei eine gesellschaftspolitische Aufgabe, die ihrem Wesen nach dem Bund zukomme, eine Abkehr von der bisher geübten Finanzierungspraxis nicht rechtfertigen. Es kommt hinzu, daß sich im Grundgesetz eine rechtliche Grundlage für die Auffassung, die Förderung

- der Vermögensbildung durch Sparzulagen sei eine gesellschaftspolitische Aufgabe, die ihrem Wesen nach dem Bund obliege, nicht finden läßt. (C)

Die Auffassung des Finanzausschusses, die Finanzverantwortung des Bundes ergebe sich aus Art. 120 GG, soweit die Sparzulage dazu diene, die zur Vermeidung von Nachteilen bei der Rentenbemessung wieder einzuführende Beitragspflicht in der Sozialversicherung auszugleichen, kann ich nicht teilen.

Art. 120 GG regelt die Zuschüsse an die Sozialversicherungsträger. Darum handelt es sich bei den Sparzulagen an die Arbeitnehmer ohne Zweifel nicht. Die Sparzulagen haben in vollem Umfang ausschließlich vermögenspolitische Bedeutung. Soweit die Zulagen mit Rücksicht auf die bisherige Sozialabgabenbefreiung entsprechend angehoben werden, dient das nur dem Zweck, die vermögenspolitische Wirkung des Gesetzes uneingeschränkt zu erhalten.

Daß es sich hier nicht um einen versteckten Zuschuß der Länder an die Sozialversicherungsträger handelt, ergibt sich auch aus folgender Überlegung. Würde das Vermögensbildungsgesetz jetzt erstmals eingeführt, und zwar sogleich mit einer Sparzulage, käme niemand auf den Gedanken, darin einen versteckten Zuschuß der Länder an die Sozialversicherungsträger zu sehen.

- (D) Meine Damen und Herren, ich freue mich, daß auch der Finanzausschuß grundsätzlich dem Gesetzentwurf zustimmt. Ich hoffe zuversichtlich, daß sich bis zum zweiten Durchgang die finanziellen Bedenken soweit zerstreuen lassen, daß der Bundesrat dem Gesetz voll zustimmen wird.

Präsident Dr. Röder: Ich danke Herrn Bundesminister Arendt für seine Ausführungen. Was die Möglichkeit der Handhabung der **Eilbedürftigkeit** durch die Bundesregierung angeht, verehrter Herr Kollege Arendt, so begrüße ich es, daß Sie von sich aus dazu etwas gesagt haben. Ich werde mir nach Rücksprache mit meinen Kollegen erlauben, in einer der nächsten Bundesratssitzungen grundsätzlich dazu Stellung zu nehmen, wie wir uns in Zukunft zu dieser Frage verhalten wollen.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, darf ich zur Abstimmung kommen. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen vor, ebenso ein Antrag des Landes Baden-Württemberg.

Ich lasse zunächst abstimmen über I Ziff. 1 der Drucksache 113/1/70. Ich bitte um ein Handzeichen, wer zuzustimmen wünscht. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Die Empfehlung des Finanzausschusses unter I Ziff. 2 in Drucksache 113/1/70 geht nach unserer Auffassung weiter als die Entschließungsempfehlung des Landes Baden-Württemberg in der Drucksache 113/2/70. Ich darf daher abstimmen über die Empfehlung in Drucksache 113/1/70, I Ziff. 2. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

(A) Somit entfällt der Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Drucksache 113/2/70.

Jetzt habe ich noch festzustellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme** zum Gesetzentwurf **beschlossen** hat; er erhebt im **übrigen keine Einwendungen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfgesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 114/70).

Ich stelle fest, daß Herr Kollege Dr. Schlegelberger seine Ausführungen zu Protokoll *) gegeben hat.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Zur Abstimmung liegen ferner vor ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 114/1/70 und ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 114/2/70.

Ich lasse zunächst über den Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 114/1/70 abstimmen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nach Lage der Dinge, meine Damen und Herren, darf ich davon ausgehen, daß im übrigen keine Einwendungen erhoben werden. Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Änderung vorzuschlagen** und im **übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

(B) Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 114/2/70. Wer hier zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat den **Entschließungsantrag angenommen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gaststättengesetz (Drucksache 128/70).

Bremen hat eine Erklärung zu Protokoll **) gegeben. Vielen Dank! Ich darf sodann um das Handzeichen für die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene **Zustimmung** bitten. — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über den Wegfall des von Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Beitrags (Drucksache 150/70).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer der Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

Die

Punkte 6, 7, 12 bis 14, 16, 18, 20 bis 25, 27 bis 34 der Tagesordnung rufe ich mit Ihrem Einverständnis

*) Anlage 5

**) Anlage 6

gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur **gemeinsamen Beratung** auf. (C)

Wer den in der Drucksache III — 4/70 *) zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (Drucksache 82/70).

Die Berichterstattung hat Herr Senator Dr. Heinsen übernommen. Er hat seinen Bericht ebenfalls zu Protokoll **) gegeben. Ich darf mich dafür bedanken, daß wir auf diese Weise Zeit gewinnen.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 82/1/70, der Antrag der Freien Hansestadt Bremen in Drucksache 82/2/70 (neu) und der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 82/3/70.

Ich rufe zunächst die Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 82/1/70 unter Ziff. 1 auf. — Das ist die große Mehrheit; angenommen.

Wir stimmen dann über den Antrag Bremens in Drucksache 82/2/70 (neu) ab, und zwar, wenn Sie einverstanden sind, über Buchst. a und b **gemeinsam**. — Angenommen!

Wir setzen dann die Abstimmung über die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 82/1/70 fort.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5 a! — Angenommen!

Ziff. 5 b! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7 und Ziff. 16 rufe ich wegen des Zusammenhangs zu gemeinsamer Abstimmung auf. — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen!

Ich rufe dann den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 82/3/70 auf. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir setzen dann die Abstimmung über die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 82/1/70 fort.

Über Ziff. 16 wurde bereits bei Ziff. 7 entschieden.

Ich rufe dann die Ziffern 17 bis 19 **gemeinsam** auf. — Angenommen!

*) Anlage 7

**) Anlage 8

(D)

(A) Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Umstellungsschlußgesetzes (Drucksache 95/70).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 95/1/70 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe zur gemeinsamen Abstimmung aus Abschnitt I die Ziffern 1 bis 4 auf. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Schlachtgewichtstabelle (Drucksache 78/70).

Der federführende Agrarausschuß, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung zustimmen. — Das ist die Mehrheit; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung** (Drucksache 73/70).

Die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ergibt sich aus der Drucksache 73/1/70. Wer der Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über schädliche Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung (Drucksache 607/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 607/1/69 vor.

Wir stimmen zunächst über Ziff. 1 ab. Hierzu Widerspruch des Ausschusses für Verkehr und Post. — Das ist die Minderheit; Ziff. 1 ist abgelehnt.

Dann stimmen wir über Ziff. 2 a und b ab. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

(C)

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kaseine und Kaseinate (Drucksache 17/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 17/1/70 vor.

Wir stimmen zunächst über I Ziff. 1 ab. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann Abstimmung über Ziff. 2! — Das ist die große Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Verordnung über die Bildung von Konjunkturausgleichsrücklagen durch Bund und Länder im Haushaltsjahr 1970 (Drucksache 102/70).

Die Ausschüsse empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Zur Abstimmung liegt ferner ein Entschließungsantrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 102/1/70 vor.

Ich lasse zunächst über die Empfehlung der Ausschüsse abstimmen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nunmehr stimmen wir über den Entschließungsantrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 102/1/70 ab. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Der Bundesrat hat demnach der **Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt**.

(D)

Punkt 26 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch (Drucksache 108/70).

Die Empfehlung der Ausschüsse liegt in der Drucksache 108/1/70 vor.

Ich lasse zunächst über die Empfehlung unter I Ziff. 1 abstimmen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dann lasse ich über die Empfehlung unter I Ziff. 2 abstimmen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der **Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung angelangt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich auf Freitag, den 17. April 1970, 10 Uhr, ein. Die Vorbesprechung beginnt um 9.30 Uhr.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.50 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 349. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)**Anlage 1****Erklärung von Bürgermeister Koschnick (Bremen)**
zu Punkt 1 a der Tagesordnung

Der **Senat der Freien Hansestadt Bremen** erkennt grundsätzlich das Prinzip an, daß die Aufhebung von Sperrern nur bei gleichzeitigem Nachweis echter Einsparungsmöglichkeiten an anderer Stelle im Haushalt möglich ist. Dennoch sieht sich der Senat veranlaßt, seine **Bedenken** gegen die **angeordneten Sperrern** geltend zu machen, soweit sie a) Maßnahmen zum Küstenschutz und b) den Ausbau und Neubau von Hochschulen betreffen.

Angesichts der zwingenden Sacherfordernisse in diesen beiden Bereichen glaubt sich der Senat der Notwendigkeit nicht verschließen zu können, die Entschließungsvorschläge des Agrar- und des Kulturausschusses insoweit zu unterstützen. Der Senat gibt daher seiner Erwartung Ausdruck, daß sich bei den weiteren Beratungen des Bundeshaushalts Mittel und Wege finden werden, dem dringenden Anliegen beider Ausschüsse zu entsprechen.

Anlage 2

(B)

Erklärung von Minister Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein)

zu Punkt 1 a der Tagesordnung

Schleswig-Holstein beantragt die Wiederherstellung des um 4 Millionen DM gekürzten Vorjahrsansatzes für die **Erschließungsmaßnahmen im Nordprogramm** und bittet dafür um Ihre Unterstützung.

Diese Gebiet zwischen Eider und dänischer Grenze gehört zu den strukturschwächsten der Bundesrepublik. Es ist zusätzlich belastet mit der Marktferne. Die **Schleswig-holsteinische Landesregierung** bemüht sich — und ich muß sagen, von Jahr zu Jahr mit zunehmendem Erfolg — auf der Basis der langfristig mit dem Bund abgestimmten Planungen um die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Belebung dieser gegenüber der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung zurückgebliebenen Region. Diese Planungen beruhen u. a. auf der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes für die Jahre 1968 bis 1972, die für 1970 bis 1972 jeweils einen Ansatz in der beantragten Höhe vorsah. Eine weitschauende Planung ist im Hinblick auf die dringend notwendige Schaffung von Dauerarbeitsplätzen unbedingt notwendig. Sie kann nicht ohne Schaden für die Entwicklung dieses Gebiets von einem Jahr aufs andere geändert werden, zumal wegen der Komplexität der Maßnahmen die Mittelkürzung an einer Stelle zwangsläufig dazu führt, daß auch andere Mittel nicht fließen. So sind die finanziellen Auswirkungen der Kürzung weit-

aus größer als die Verminderung der Bundesmittel um 15 %.

Die Bundesregierung kann die Kürzung des Ansatzes gegenüber dem Vorjahr nicht etwa damit begründen, daß im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen keine Landstraßen mehr gebaut werden dürfen. Dieser Beschluß ist bereits für den Haushalt 1969 festgelegt worden, ohne daß es deswegen zu einer Mittelkürzung gekommen wäre.

Die Kürzung des Ansatzes steht im Widerspruch zu allen Erklärungen der Bundesregierung — zuletzt im Jahreswirtschaftsbericht —, daß eine **Verstärkung der regionalen Strukturpolitik** zur Ausschöpfung der Leistungsreserven in den strukturschwachen ländlichen Gebieten im Interesse des gesamtwirtschaftlichen Wachstums und der anzustrebenden einheitlichen Lebensverhältnisse notwendig ist. Die Bundesregierung hat verschiedentlich darauf hingewiesen, daß sie die Mittel des Regionalen Förderungsprogramms aus diesem Grunde von der konjunkturellen Sperre ausgenommen und die Investitionszulagen für das Zonenrandprogramm und die Bundesausbaugebiete nicht eingeschränkt hat. Was nützt es jedoch, wenn an anderer Stelle die unbedingt notwendigen Komplementärmaßnahmen eingeschränkt werden, die zur vollen Effizienz der Mittel aus dem Wirtschaftsressort hinzutreten müssen, wie in den Vorbemerkungen zum Kapitel 1002 ausdrücklich konstatiert wird.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich auch, daß die **Mittel für den Küstenschutz**, die zum großen Teil auch im Gebiet des Nordprogramms eingesetzt werden, in den letzten Jahren laufend gekürzt worden sind und, wenn es nach der Absicht der Bundesregierung geht, auch in diesem Jahr effektiv um 22 Millionen DM vermindert und um 10 Millionen DM gesperrt werden sollen; das wäre nahezu ein Drittel.

Ganz besonders betonen möchte ich, daß in diesem strukturschwächsten Teil Schleswig-Holsteins eine Überhitzung der Konjunktur nicht festzustellen ist, so daß auch nicht etwa konjunkturelle Gründe die Kürzung rechtfertigen könnten. Das Bruttoinlandsprodukt je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung in diesem Gebiet liegt um rd. 1000 DM unter dem Landesdurchschnitt. Die Arbeitslosenquote in den Arbeitsamtsbezirken Heide und Flensburg während des ganzen Jahres 1969 war erheblich höher als im Landesdurchschnitt. Die multiplikatorische Wirkung der Kürzung würde nicht nur die Angleichung der Lebensbedingungen der Bevölkerung in diesem Gebiet verlangsamen, die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen erschweren, sondern sogar noch die vorhandenen Arbeitsplätze gefährden, die die kontinuierliche Zuteilung von Mitteln erfordern.

Zur Deckung:

Die Deckung kann im Einzelplan 10 angeboten werden. Ich verweise auf den Ihnen zu Tit. 1003 — 683 93 vorgelegten, korrespondierenden An-

(D)

- (A) trag Schleswig-Holsteins auf entsprechende Kürzung des Ansatzes für neue EWG-Marktornungen nach dem zu erwartenden tatsächlichen Bedarf.

Anlage 3

Erklärung von Minister Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein)

zu Punkt 1 a der Tagesordnung

Gestatten Sie mir nur einige wenige Worte zur Begründung des Ihnen in der Drucksache 100/6/70 vorliegenden Antrages von Schleswig-Holstein, die Ergänzungszuweisungen an leistungsschwache Länder um 100 auf 200 Millionen DM zu erhöhen.

Zunächst darf ich an dieser Stelle nochmals zum Ausdruck bringen, wie sehr es Schleswig-Holstein begrüßt und dankbar anerkennt, daß die Bundesregierung im Haushaltsentwurf die Weitergewährung von Ergänzungszuweisungen vorgesehen hat und das erforderliche Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes alsbald einbringen wird. Dies ist freilich nur konsequent, nachdem die Bundesregierung im Juni 1969 das Verlangen der ausgleichsberechtigten Länder für begründet erklärt hatte, die Finanzausstattung dieser Länder stärker zu verbessern, als es in dem dann verabschiedeten Finanzausgleichsgesetz geschah.

- (B) Schleswig-Holstein hält nun — sicherlich in Übereinstimmung mit den anderen finanzschwachen Ländern und wohl auch im Einklang mit dem Sinn der Entschließung des Bundesrates vom 21. November 1969 — die Weitergewährung der Ergänzungszuweisungen in Höhe der 1969 gezahlten Beträge für erforderlich, um die Finanzkraft der leistungsschwachen Länder näher an 95 v. H. des Länderdurchschnitts unter Berücksichtigung der Gemeindesteuerkraft heranzuführen. Ich darf mich in diesem Zusammenhang auf den Hinweis beschränken, daß z. B. die Finanzkraft Schleswig-Holsteins im Finanzbericht 1970 des Herrn Bundesfinanzministers mit 93,2 v. H. des Länderdurchschnitts ausgewiesen wird, wobei Sonderbelastungsbeträge noch nicht abgesetzt sind.

Schon aus diesen kurzen Erläuterungen dürfte ersichtlich sein, daß Schleswig-Holstein zur Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Aufgaben und insbesondere für die — auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse — notwendigen strukturpolitischen Leistungen auf Bundeshilfen mindestens in der bisherigen Höhe angewiesen ist. Die Verhältnisse in den anderen finanzschwachen Ländern dürften ähnlich liegen. Abschließend darf ich noch bemerken, daß Schleswig-Holstein zum Ausgleich des Landeshaushalts 1970 insgesamt 69,5 Millionen DM Ergänzungszuweisungen und Investitionshilfen veranschlagen mußte. Leider werden die Bundeshilfen hinter diesem Betrag selbst dann zurückbleiben, wenn die Ergänzungszuweisungen auf 200 Millio-

- nen erhöht und — wie vom Finanzausschuß empfohlen — 100 Millionen Investitionshilfen gemäß Art. 104 a Abs. 4 GG gewährt werden. (C)

Anlage 4

Erklärung von Minister Becker (Saarland)

zu Punkt 1 a der Tagesordnung

Ihnen liegt der Antrag des Saarlandes, Drucksache 100/10/70 vor.

Bereits anlässlich des zweiten Durchgangs des Bundeshaushalts 1969 in diesem Hause am 18. April 1969 hat Ministerpräsident Dr. Röder zugleich für Rheinland-Pfalz und das Saarland die Ausbringung eines Titels beantragt, der es ermöglichen sollte, die Finanzierung des von der Bundesregierung am 11. Februar 1969 beschlossenen Wasserstraßenanschlusses für das Saarland, vor allem des Teilstückes von Saarbrücken bis Dillingen, vorzunehmen. Es ist anzuerkennen, daß die damalige Bundesregierung diesem Anliegen insoweit entsprochen hat, als sie im Haushaltsjahr 1969 noch 4 Millionen DM mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt hat. Daraufhin konnte am 3. September 1969, also 14 Tage vor der Bundestagswahl, mit den Arbeiten für den Bau des Wasserstraßenanschlusses begonnen werden. Im Anschluß an eine Feierstunde führte Bundesverkehrsminister Leber den ersten Spatenstich, Bundesminister Schmücker den zweiten und Bundesminister Wehner den dritten Spatenstich aus, alle drei mit dem Spatenspruch, daß möglichst bald der Wasserstraßenanschluß an das Binnenwasserstraßennetz hergestellt werden möge. Die saarländische Bevölkerung hat dies damals mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen. Vor allem die Berg- und Hüttenleute des Saarlandes fühlten sich von der Furcht befreit, ihre Arbeitsplätze zu verlieren. (D)

Wie bereits in der vorliegenden Begründung des Antrages herausgestellt ist, hat auch die jetzige Regierung, zuletzt in dem Brief des Herrn Bundeskanzlers vom 10. März 1970, den erwähnten Beschluß vom 11. Februar 1969 bekräftigt. Folgerichtig hat sie auch Haushaltsmittel zur Fortsetzung der begonnenen Bauarbeiten zur Errichtung des beschlossenen Wasserstraßenanschlusses, und zwar 8,7 Millionen DM, vorgesehen. Nach Auffassung der saarländischen Regierung muß dieser Mittelansatz jedoch im Einzelplan 12 und nicht im Einzelplan 60 ausgebracht werden, da die mit diesen Mitteln vorgesehenen Baumaßnahmen die Fortsetzung des begonnenen Wasserstraßenanschlusses darstellen. Demnach steht fest, daß es sich um Mittel für den Ausbau einer Bundeswasserstraße handelt. Für solche Mittel ist in der Systematik des Bundeshaushaltsplanes der Einzelplan 12 vorgesehen.

Ich darf Sie deshalb bitten, dem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

(A) Anlage 5**Erklärung von Minister Dr. Schlegelberger
(Schleswig-Holstein)**

zu Punkt 3 der Tagesordnung

In Abschnitt 1 Art. 1 Nr. 4 c des von der Bundesregierung vorgelegten **Gesetzentwurfs zur Änderung des Berlinhilfegesetzes** und anderer Vorschriften ist eine weitere **Kürzung der Umsatzsteuerpräferenz für Zigaretten** vorgesehen, die ab 1. 7. 1970 nur noch auf das um zwei Drittel gekürzte Entgelt gewährt werden soll.

Die **Schleswig-holsteinische Landesregierung** ist der Auffassung, daß eine solche Maßnahme nicht nur die Berliner Zigarettenhersteller, sondern besonders auch den **mittelständischen Tabakwarengroß- und -einzelhandel** des Bundesgebietes erheblich treffen würde.

Die Verdienstspanne des Tabakwarenhandels ist bekanntlich außerordentlich gering. Trotz der seit Jahren erheblich gestiegenen Kosten hat sich die Spanne nicht erhöht. Sie ist vielmehr im Zuge gesetzlicher Maßnahmen, wie insbesondere bei der Einführung der Mehrwertsteuer, sogar noch gekürzt worden. Der Tabakwarenhandel kann daher die vorgesehene Kürzung der Berlinpräferenz, die seit Jahren ein echter Bestandteil seiner Kalkulation ist, nicht mehr verkraften. Die Folge einer so einschneidenden Maßnahme wäre die Existenzbedrohung einer Vielzahl mittelständischer Handelsbetriebe. Damit hätte die vorgesehene Präferenzkürzung sozialpolitische und wirtschaftspolitische Auswirkungen, die nicht im Interesse des Bundes und der Länder liegen können.

Schleswig-Holstein hatte deshalb in der Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am 6. März 1970 den Antrag gestellt, als Kompromißlösung die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuerpräferenz für Zigaretten nicht wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen um zwei Drittel, sondern nur um die Hälfte zu kürzen. Dieser Antrag ist leider mit 6 zu 5 Stimmen abgelehnt worden. Namens der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung wiederhole ich diesen Antrag und bitte Sie, zu Abschnitt 1 Art. 1 Nr. 4 c des Gesetzentwurfs zu beschließen: § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 finden bei Zigaretten jeweils nur auf das um die Hälfte gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt Anwendung“

Anlage 6**Erklärung
von Bürgermeister Koschnick (Bremen)**

zu Punkt 4 der Tagesordnung

Bremen stimmt dem **Gaststättengesetz** in der vom Deutschen Bundestag am 25. Februar 1970 verab-

schiedeten Fassung zu. Dies geschieht, um die Verkündung des Gesetzes nicht zu verzögern. (C)

Bremen hat auch dem am 19. Juni 1969 vom 5. Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zugestimmt und den Bundesrat gebeten, die Bedenken gegenüber der damals inhaltsreicheren **Regelung des Unterrichtsnachweises** zurückzustellen. Die Mehrheit des Bundesrates folgte der Anregung nicht. Unsere heutige Zustimmung zum Gesetz mit dem auf die notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse beschränkten Nachweis könnte mißdeutet werden. Deshalb erlauben Sie mir den Hinweis, daß der Unterrichtsnachweis nach unserer Auffassung sinnvoller und vollständiger wäre, wenn er sich über das Lebensmittelrecht hinaus auf die Vorschriften erstrecken würde, die die Allgemeinheit, die Gäste als Verbraucher, die Arbeitnehmer im Gaststättengewerbe und nicht zuletzt die Jugend vor mißbräuchlicher Berufsausübung schützen sollen. Ob sich der auf das Lebensmittelrecht beschränkte Unterrichtsnachweis bewähren wird, hängt weitgehend von den vorgesehenen Durchführungsbestimmungen ab. Bremen erwartet, daß sie gestatten werden, die Unterrichtung ergänzend auf die Pflichten auszudehnen, die der Gastwirt gegenüber der Öffentlichkeit, den Gästen, der Jugend und den Mitarbeitern übernimmt.

Ich würde es begrüßen, wenn sich die Bundesregierung diesem Gedanken anschließen könnte.

Anlage 7**(D)****Drucksache — III — 4/70**

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 350. Sitzung des Bundesrates am 20. März 1970 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat: *)

I.

den Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 6 (AS)

Gesetz zu dem Zusatzvertrag vom 7. Februar 1969 zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopfersversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter (Drucksache 151/70);

Punkt 7 (AS)

Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Januar 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ein-

*) Die abgekürzte Ausschußbezeichnung der Ausschüsse, die an der Beratung der Vorlage jeweils beteiligt waren, ist hinter dem Tagesordnungspunkt angegeben.

- (A) ziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit (Drucksache 152/70).

II.

gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben:

Punkt 12 (AS)

Entwurf eines Gesetzes zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 und zum Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 (Drucksache 77/70);

Punkt 13 (EG, Fz)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Assoziierungsabkommen vom 29. Juli 1969 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen (Drucksache 99/70).

III.

zu den Vorlagen die **Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 14 (EG, G, K)

- (B) Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Richtlinien des Rates zur Festsetzung der Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Augenoptikers (Drucksache 625/69, Drucksache 625/1/69);

Punkt 16 (EG, A, G)

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Herstellung und das gewerbmäßige Inverkehrbringen von Zucker (Saccharose), Glukose und Dextrose (Drucksache 25/70, Drucksache 25/1/70);

Punkt 18 (EG, A)

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die Verlängerung der in Artikel 7 Absatz 1 C) der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit Lebendvieh vorgesehenen Frist (Drucksache 59/70, Drucksache 59/1/70);

Punkt 20 (Fz)

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes (Drucksache 111/70, Drucksache 111/1/70);

Punkt 23 (G)

(C) Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschau-Verordnung (Drucksache 89/70, Drucksache 89/1/70).

IV.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

Punkt 21 (AS)

Verordnung über die Entwertung der Beitragsmarken der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (Drucksache 88/70);

Punkt 22 (AS)

Verordnung über Fachausschüsse für die Fachvermittlungsstellen für Seeleute (Verordnung zu § 207 AFG) (Drucksache 69/70);

Punkt 24 (A)

Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide (Drucksache 98/70);

Punkt 25 (A)

Elfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung (Drucksache 92/70);

Punkt 27 (A, Fz, In)

Verordnung über eine Düngemittelstatistik (Drucksache 55/70);

Punkt 28 (Wi, A)

(D) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache 87/70);

Punkt 29 (Fz)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1967 (ESTER 1969) (Drucksache 86/70);

Punkt 30 (Fz)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Körperschaftsteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1964 (KSTER 1969) (Drucksache 107/70 [neu]).

V.

entsprechend den Anträgen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 31 (A)

Berufung von Mitgliedern der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank (Drucksache 75/70);

(A) Punkt 32 (In, Fz)

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Lastenausgleichsbank (Drucksache 103/70);

Punkt 33 (Fz, A)

Vorschlag eines weiteren Mitglieds der forstwirtschaftlichen Abteilung des Bewertungsrats (Drucksache 32/70).

VI.

zu den Verfahren, die in der zitierten Empfehlungsdruksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

Punkt 34 (R)

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 135/70).

Anlage 8

Bericht von Senator Dr. Heinsen (Hamburg) zu Punkt 8 der Tagesordnung.

Für den federführenden Rechtsausschuß erstatte ich den Bericht zu dem von der Bundesregierung eingebrachten **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung.**

Die sogenannte „**Beschleunigungsnovelle**“ stellt einen ersten Schritt auf dem Wege zu einer wirkungsvolleren Gestaltung der Rechtspflege dar. Der Entwurf beruht auf den Vorarbeiten der 1964 beim BMJ aufgrund einer Entschließung der 30. Konferenz der Justizminister der Länder eingesetzten Kommission für das Zivilprozeßrecht.

Der Entwurf soll in erster Linie der Beschleunigung und Straffung des Verfahrens dienen und die Rechtsmittelgerichte entlasten. Ferner wird in ihm die Protokollführung, insbesondere unter Berücksichtigung der neuen Tonaufnahmetechnik neu geordnet.

Die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten hat deutlich gezeigt, daß der seit 1877, dem Erlaß der ZPO, geltende Grundsatz, daß ein Rechtsstreit tunlichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen sei, in der Praxis zur Ausnahme geworden ist. Die Statistik weist aus, daß die Zahl der länger als 6 Monate dauernden Prozesse ständig steigt, sie betrug 1968 bei den Amtsgerichten 38 %, bei den Landgerichten 62 %. Beinahe 30 % aller Prozesse sind beim Landgericht länger als ein Jahr anhängig.

Bei dieser Sachlage ist das Vorhaben der Bundesregierung, zu einer Verfahrensbeschleunigung zu kommen, zu begrüßen. Unter der Beschleunigung braucht auch nicht, wie von einigen Stimmen in der Wissenschaft befürchtet wird, die Richtigkeit der Entscheidung zu leiden. „Gute“ oder „schnelle Justiz“ sind nicht Gegenpole, sondern durchaus miteinander vereinbare Begriffe. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß der Spruch „bis dat qui cito dat“ oder „wer schnell gibt, gibt doppelt“ in der Rechtspre-

chung besondere Beachtung verdient, denn was nützt es einer Partei nach Jahren (— die Zahlen, die ich Ihnen genannt habe, galten nur für die Prozeßdauer in der ersten Instanz — gegen 50 % der Entscheidungen der Landgerichte wird Berufung eingelegt) zu ihrem Recht zu kommen, wenn dies für den Sieger aus mancherlei Gründen längst uninteressant geworden sein kann, etwa weil bei dem unterlegenen Prozeßgegner nichts mehr zu holen ist. Die weitverbreitete Ansicht, daß ein zu langwieriges Verfahren einer Rechtsverweigerung nahekommt, ist wohl kaum von der Hand zu weisen.

Der zügigen Durchführung des Verfahrens stand bisher insbesondere der Umstand entgegen, daß der Sach- und Streitstand dem Gericht nicht frühzeitig genug unterbreitet wurde. Dies führte wiederum zu dem Vertagungsunwesen.

Der Entwurf sieht folgendes vor, um zu einer Konzentration zu gelangen: Ein **Verhandlungstermin** soll möglichst frühzeitig anberaumt werden. In diesem soll der Streitstoff mit den Parteien gründlich erörtert werden, damit noch nicht vorgetragene, aber entscheidungserhebliche Tatsachen von den Parteien rechtzeitig in das Verfahren eingeführt werden können. Außerdem können nicht echt streitige Sachen z. B. durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich erledigt werden. Diese Art der Vorbereitung mit einem frühen Verhandlungstermin ist für alle nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zwingend vorgeschrieben.

In detaillierten Bestimmungen wird geregelt, bis wann eine Klageerwidderung einzubringen ist und welchen Inhalt sie haben muß. Vor allem sieht, um ein schnelles und vollständiges Parteivorbringen zu erreichen, § 280 Abs. 1 zwingend die **Ausschließung von verspätetem Vorbringen** vor, wenn dessen Zulassung den Rechtsstreit verzögern würde und der Beklagte nicht nachweist, daß die Verspätung weder auf Verschleppungsabsicht noch auf grober Nachlässigkeit beruht. Der Rechtsausschuß schlägt Ihnen in Ziffer 6 der Drucksache vor, diese Bestimmung zu verschärfen und damit die Prozeßförderungspflicht der Parteien noch wirksamer zu machen. Das Gericht hat nach dieser Empfehlung bereits Vorbringen zurückzuweisen, wenn der Rechtsstreit verzögert und die Verspätung nicht genügend entschuldigt wird. Statt einer langwierigen Beweisaufnahme über die Gründe der Verspätung genügt nun deren Glaubhaftmachung.

Von dem Prinzip des möglichst frühzeitigen Besprechungstermin kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten gemäß § 261 a abgewichen werden, wenn dies dem Vorsitzenden zweckmäßig erscheint. Es wird dann statt dessen ein schriftliches Verfahren vorgeschaltet. Auch bei der Durchführung dieses Vorverfahrens werden dem Beklagten bestimmte Fristen gesetzt, nach deren Ablauf der Termin zur mündlichen Verhandlung anzusetzen ist. Der Rechtsausschuß schlägt Ihnen eine Prüfungsempfehlung vor, in der er eine Auflockerung des nach einem starren Rhythmus ablaufenden Vorverfahrens empfiehlt.

(A) Das intensive schriftliche Vorverfahren mit abschließender mündlicher Verhandlung wird bereits unter dem Namen „Stuttgarter Verfahren“ beim dortigen Landgericht und in abgewandelter Form auch beim Landgericht Hamburg praktiziert.

Der Entwurf sieht in Artikel I Ziffer 38 für das schriftliche Verfahren die Möglichkeit vor, den Beklagten aufgrund seiner schriftlichen Anerkenntniserklärung ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen, diese Neuerung zu streichen, weil ihr wegen des bestehenden Anwaltszwangs keine praktische Bedeutung zukommt.

Hinweisen möchte ich noch auf die Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 349 Abs. 3 (Artikel I 45 a neu), wonach der Einzelrichter im Einverständnis mit beiden Parteien in allen und nicht nur in vermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten anstelle des Prozeßgerichts entscheiden kann.

Beim **Berufungsverfahren** ist von besonderer Bedeutung, daß die Berufungssumme von DM 200 auf DM 500 heraufgesetzt wird. Die Bundesregierung

verspricht sich hiervon wenigstens eine fühlbare (C) Entlastung der Landgerichte. Nach der Statistik für 1968 liegt nämlich bei 27 % der dort anhängigen Berufungen der Streitwert zwischen der bisherigen Grenze und DM 500.

Im übrigen empfiehlt der Rechtsausschuß zur Verfahrensbeschleunigung, die Möglichkeit der Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist auf einen Monat zu beschränken.

Hinweisen möchte ich noch darauf, daß im Berufungsverfahren das Vorbringen neuer Tatsachen gegenüber dem jetzigen Rechtszustand, wonach nur Prozeßverschleppungsabsicht und Nachlässigkeit Ausschlußgründe sind, eingeschränkt wird. Auch dies wird eine fühlbare Entlastung bringen. Bisher wurden nämlich, wie die Zivilprozeßkommission ermittelt hat, etwa 25 % der erfolgreichen Berufungen auf neues Vorbringen oder neue Beweismittel gestützt.

Ich bitte Sie, den Empfehlungen des Rechtsausschusses zu folgen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

(B)

(D)